



Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei

Author(s): Yeşim M. Atamer

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, Oktober 2008, Bd. 72, H. 4, Hundert Jahre schweizerisches Zivilgesetzbuch (Oktober 2008), pp. 723-754

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27878766>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei

Von YEŞİM M. ATAMER, Istanbul*

Inhaltsübersicht

I. Rezeptionsgeschichte der Türkei: vom Osmanischen Reich zur türkischen Republik	724
II. Rezeption des sZGB: Hintergründe	731
III. Änderungen am sZGB bei der Rezeption	733
IV. Probleme bei der Anwendung des sZGB und Bemühungen dieses weiterzuentwickeln	734
1. Die erste Phase: 1926–1980	735
a) Anwendungsprobleme.	735
b) Revisionsentwurf von 1971	738
2. Die zweite Phase: 1980–2002	741
a) Revisionsentwurf von 1984	741
b) Teilrevisionen am atZGB.	744
c) Rolle des türkischen Verfassungsgerichts bei der Weiterentwicklung des atZGB	747
3. Vorläufig letzte Phase: Inkrafttreten des ntZGB im Jahre 2002	749
VI. Schlussfolgerung	752
Summary: Reception and Development of the Swiss Civil Code in Turkey	753

* Abgekürzt werden zitiert: *Gülnehal Bozkurt*, *Batı Hukukunun Türkiye’de Benimsenmesi, Osmanlı Devletinden Türkiye Cumhuriyetine Resepsiyon Süreci 1839–1939 [Die Übernahme westlichen Rechts in der Türkei, Der Rezeptionsprozess vom Osmanischen Reich bis zur türkischen Republik]* (1996) (zitiert: *Batı Hukukunun*); *Erich Pritsch*, *Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, Seine Rezeption und die Frage seiner Bewährung: ZvgIRWiss.* 59 (1957) 123–180; *Georges Sauser-Hall*, *La réception des droits européens en Turquie, Recueil de Travaux, publié à l’occasion de l’assemblée de la société Suisse des juristes à Genève, du 4 au 6 septembre 1938* (1938) 325–360.

Weitere *Abkürzungen*: *Annales* = *Annales de la Faculté de Droit d’Istanbul*; *atZGB* = altes türkisches Zivilgesetzbuch; *ntZGB* = neues türkisches Zivilgesetzbuch; *sZGB* = schweizerisches Zivilgesetzbuch.

I. Rezeptionsgeschichte der Türkei: vom Osmanischen Reich zur türkischen Republik

Der Anfang der türkischen Rezeptionsgeschichte wird des Öfteren mit der Gründung der neuen türkischen Republik im Jahre 1923 gleichgesetzt und als ein einzigartiges Reformprojekt von Mustafa Kemal Atatürk (1881–1938) – dem Gründer der modernen Türkei – wahrgenommen. Obwohl dies teilweise sicherlich stimmt, gibt es die Rechtsgeschichte der Türkei nicht ganz richtig wieder. Die Rezeptionsgeschichte und somit die »Europäisierung« des türkischen Rechts geht eigentlich zurück bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts¹. Die französische Revolution, verbunden mit der Aufklärung, setzte Ideen und Ideale frei, welche – wenn auch zeitversetzt – im Osmanischen Reich auf nahrhaften Boden fielen². Das 19. Jahrhundert war geprägt von reformistischen Bewegungen im Reich und von den ständigen Auseinandersetzungen zwischen dem Sultan und den fortschrittlichen Kräften. Die Grundfreiheiten wurden Stück für Stück durch Erlasse und Gesetze unter Garantie gestellt³. Der Gedanke der Kodifikation als Sicherheit für ein objektives, rationelles und gerechtes Staatssystem fasste auch im Osmanischen Reich Fuß⁴.

¹ »Turkey did not in 1925 quite suddenly move from being a mediaeval Ottoman despotism into becoming a modern democratic state. The Turkish experience does not warrant the belief that any such startling and dramatic transition is possible. From our point of view it is necessary to remember that Western law has been in process of being received into Turkey however imperfectly or partially for a period of at least one hundred years; C.J. Hamson, Preliminary Report, The Istanbul Conference 1955: *Annales* 5 (1956) 3 (7). So auch Karl H. Neumayer/Peter Dopffel, Ein Jahrhundert türkischer Rezeptionsgeschichte, Versuch einer Würdigung: ebd. 53 (56).

² Vgl. dazu Bülent Tanör, Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri [Osmanisch-türkische Verfassungsentwicklungen] (2004) 25; 35 f.; Bernard Lewis, The emergence of modern Turkey³ (2002) 129 ff.; Mardin, The Influence of the French Revolution on the Ottoman Empire: *International Social Science Journal* 41 (1989) 17 f.

³ Die erste Phase der Reformen (*Tanzimat* = Restrukturierung) dauerte von 1839 bis 1876, in der durch zwei Erlasse (*Gülhane Hatt-ı Hümayunu*, 1839; *Islahat Fermanı*, 1856) der Sultan sich insbesondere verpflichtete, Grundrechte wie das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum und wichtige strafrechtliche Prinzipien wie *nulla poena sine lege*, *nullum crimen sine lege* zu achten und auch die Gleichberechtigung zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Bürgern zu gewährleisten. Mit der ersten Verfassung von 1876 (*Kanun-u Esasi*) wurde das Osmanische Reich zu einer konstitutionellen Monarchie (*Meşrutiyet*) umgeformt, was jedoch nicht von Beständigkeit war. Im Jahre 1878 löste Sultan Abdülhamit das Parlament auf, und bis zur Wiedereröffnung im Jahre 1908 war die Verfassung praktisch außer Kraft gesetzt. Der Phase des Absolutismus folgte die zweite Ära der konstitutionellen Monarchie ab 1908, die dann mit dem Untergang des Osmanischen Reiches ihr Ende fand. Vgl. zu den Reformen Ahmet Mumcu, Siebzig Jahre westliches Recht in der türkischen Republik, Eine rechtshistorische und aktuelle Bilanz, in: Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung, hrsg. von Heinrich Scholler/Silvia Tellenbach (1996) 17 (34 ff.); Lewis (vorige Note) 109 f., 118 f., 160 ff.

⁴ Vgl. Berkes, The development of secularism in Turkey (1998) 160 ff.; Tanör (oben N. 2) 98.

Ursprünglich war das Recht im Osmanischen Reich eine »auf göttliche Offenbarung und deren Weiterentwicklung durch Schriftgelehrte beruhende religiöse Pflichtenlehre«⁵, dessen Einhaltung durch die geistlichen Scharia-Gerichte überwacht wurde. Die nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften unterlagen in Status-, Familien- und Erbrechtsangelegenheiten den Vorschriften und der Gerichtsbarkeit ihrer Glaubensgemeinden, ansonsten jedoch der Scharia⁶. Die im Osmanischen Reich ansässigen Ausländer wiederum waren infolge besonderer Staatsverträge (*Les capitulations*) weitgehend mit Privilegien wie der Konsulargerichtsbarkeit ausgestattet. Insgesamt war die Rechtsordnung geprägt durch ihre Rechtspluralität.

Diese Pluralität wurde durch die erwähnte erste Rezeptionswelle im 19. Jahrhundert weiter unterstrichen, da nun dem geistlichen Scharia-Recht das durch die Reformgesetze geschaffene weltliche Recht, den geistlichen Scharia-Gerichten die weltlichen Gerichte gegenübergestellt wurden⁷. Bei der Vorbereitung dieser Gesetze war fast ausschließlich französischer Einfluss maßgebend⁸. So waren das Handelsgesetzbuch (1850) und das Seehandelsgesetzbuch (1863) Übersetzungen der Bücher 1 bis 3 des französischen *Code de commerce*. Die Zivilprozessordnung (1879) war inhaltlich in großen Teilen dem französischen *Code de procédure civile* entlehnt⁹. Das Strafgesetzbuch (1858) und die Strafprozessordnung (1879) waren dem französischen *code penal* und dem *code d'instruction criminelle* nachgebildet. Die erste Verfassung von 1876 wiederum war eine Zusammenstellung von Bestimmungen der belgischen und der preußischen Verfassung¹⁰.

Der Gedanke, auch den *Code civil* aus Frankreich zu übernehmen, wurde seinerzeit rege diskutiert¹¹, doch die reaktionären Kräfte im Land waren in der Überzahl, so dass stattdessen in den Jahren 1869 bis 1876 Teile der Scharia unter dem Namen »*Mecelle-i ahkamı adliye*« in 16 Büchern kodifiziert wurden. Dieses Gesetzbuch enthielt die Hanefitische Ausprägung¹² der vermögens- und verfahrensrechtlichen Bestandteile der islamischen Pflichtenlehre. Es war eine Neuordnung weiter Teile des islamischen Gewohnheits-

⁵ Pritsch 135

⁶ Pritsch 135.

⁷ Pritsch 136.

⁸ Vgl. dazu Hıfzı Veldet Velidedeoğlu, De certains problèmes provenant de la réception du code civil suisse en Turquie: Annales 5 (1956) 99 (103ff.) (zitiert: De certains problèmes); Çoşkun Üçok/Ahmet Mumcu/Gülnehal Bozkurt, Türk Hukuk Tarihi¹¹ [Türkische Rechtsgeschichte] (2006) 344–357.

⁹ Von 1861 bis 1879 galt eine »Handelsprozessordnung«, die auch vom französischen Code de procédure civile beeinflusst war; vgl. Üçok/Mumcu/Bozkurt (vorige Note) 357.

¹⁰ Vgl. zum Ganzen Sauser-Hall 325, 335f.

¹¹ Vgl. dazu Bozkurt, Batı Hukukununun 159ff.; Velidedeoğlu, De certains problèmes (oben N. 8) 105f.

¹² Im sunnitischen Islam gibt es vier Rechtsschulen: Hanafi, Hanbali, Schafi, Maliki; vgl. Üçok/Mumcu/Bozkurt (oben N. 8) 75ff.

rechts¹³, namentlich des Obligationen-, Sachen¹⁴- und Prozessrechts, die jedoch eher der Erhaltung und Festigung des islamischen Rechts als dessen Durchdringung mit westlichem Gedankengut diente¹⁵. Es ist aber interessant zu sehen, dass trotz dieses ideellen Widerstandes im Lande im Jahre 1885 der *Code civil*, 1912 das ZGB und das OR und zuletzt 1916 das BGB vollständig ins Osmanische übersetzt und publiziert worden sind¹⁶.

Anfang des 20. Jahrhunderts begann abermals die Diskussion, wie man das Familienrecht, das in der Mecelle nicht geregelt war, am besten von religiösen Einflüssen befreien und die Gleichberechtigung vorantreiben könnte¹⁷. Im Jahre 1916 wurde eine Sachverständigenkommission eingesetzt, die für die Überarbeitung des osmanischen Privatrechts, darunter auch des Familienrechts, zuständig war. Nach den Protokollen dieser Kommission wurden in den Arbeiten nicht nur die erwähnten Übersetzungen der verschiedenen Zivilgesetzbücher, sondern auch Publikationen zum englischen, amerikanischen, österreichischen und römischen Recht ausgewertet¹⁸. Nach Bozkurt kann man den Protokollen entnehmen, dass zu dieser Zeit im Justizministerium deutsche Berater tätig waren, die eine Rezeption des BGB bewirken wollten¹⁹. Das Resultat der Arbeiten war jedoch enttäuschend. Das im Jahre 1917 erlassene Familiengesetz (*Hukuk-u Aile Kararnamesi*) hatte keinen säkularen Ansatz und stellte eher eine Kompilation allgemeiner Regeln verschiedener Religionsgemeinschaften (Mohammedaner, Christen und Juden) dar²⁰.

¹³ Neumayer/Doppfel (oben N. 1) 53, 57. Die Autoren vergleichen die Mecelle mit den US-amerikanischen Restatements und den Digesten des römischen Rechts.

¹⁴ Vgl. zu dem im Jahre 1858 erlassenen Bodengesetz *Hıfzı Veldet Velidedeoğlu*, Überblick zu der Kodifikationsbewegung in der Türkei im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Bodengesetzes vom Jahre 1858, in: *L'Europa e il diritto romano*, Studi in memoria di Paolo Koschaker II (1956) 215 ff.

¹⁵ Vgl. Sauser-Hall 325, 336 f.

¹⁶ Informationen dazu bei Bozkurt, *Batı Hukukunun* 163 ff.

¹⁷ Vgl. z. B. zu den verschiedenen Veröffentlichungen von Ziya Gökalp, einem berühmten politischen Publizisten und Vorläufer der Soziologie im Osmanischen Reich, Bozkurt, *Batı Hukukunun* 166–167. Zu den Wirkungen von Ziya Gökalps Ideen auf Mansurizade Sait, der auch in der Sachverständigenkommission tätig war, vgl. *Ziyaeddin Fahri*, Ziya Gökalp, Sa vie et sa sociologie (1935) 174. Vgl. auch *Tarık Zafer Tunaya*, *İslamcılık Cereyanı* [Die Islamismus-Bewegung] (1962) 102–104; *İlber Ortaylı*, *Osmanlı Toplumunda Aile* [Die Familie in der Osmanischen Gesellschaft] (2000) 154 ff.

¹⁸ Wiedergegeben bei Bozkurt, *Batı Hukukunun* 168–170.

¹⁹ Bozkurt, *Batı Hukukunun* 170. Pritsch schreibt, dass 1916 zwei weitere Kommissionen gebildet wurden, an denen auch deutsche Juristen mitwirkten und denen die Aufgabe gegeben war, Vorschläge zur Reform des Zivil- und Handelsrechts auszuarbeiten. Bei diesen Arbeiten wurde in erster Linie eine Anlehnung an das deutsche Recht erstrebt, doch mit dem Ende des Ersten Weltkrieges wurden diese Kommissionsarbeiten eingestellt; vgl. Pritsch 138.

²⁰ *Aytekin Ataay*, *Neden İsviçre Medeni Kanunu?* [Warum das schweizerische Zivilgesetzbuch?], in: *Medeni Kanun* 50. *Yıl Sempozyumu* (1978) 59–72 (61).

Trotz all dieser Modernisierungsbestrebungen war das Osmanische Reich, wie alle anderen Vielvölkerstaaten auch, vor dem Untergang nicht zu retten. Die Verbreitung der Idee des Nationalstaates hatte die Zentrifugalkräfte im Reich angespornt; der Zerfall war nicht mehr aufzuhalten. Das schon von langwierigen Kriegen geschwächte Reich trat in den Ersten Weltkrieg auf der Seite Deutschlands ein und verlor. 1920 wurde der Friedensvertrag von Sèvres unterzeichnet, der, obwohl nie in Kraft getreten, die Auflösung des Osmanischen Reichs besiegelte. Das verbliebene Reichsgebiet wurde von den Alliierten, nämlich von Frankreich, England, Italien und Griechenland besetzt. Im Mai 1919 hatte jedoch Mustafa Kemal schon angefangen, den nationalen Widerstand zu organisieren²¹. Der Unabhängigkeitskrieg, der auf vier Fronten geführt wurde, endete mit dem im Juli 1923 unterschriebenen Friedensvertrag von Lausanne. Im Oktober 1923 wurde die neue türkische Republik ausgerufen.

Dem folgte bis zum Tode Atatürks im Jahre 1938 eine Phase der kontinuierlichen Reformen,²² im Rahmen derer man die radikalen Änderungen im Rechtssystem nachvollziehen kann:

- 1922: Abschaffung des Sultanats;
- 1924: Abschaffung des Kalifats, Ausweisung der Osmanischen Dynastie;
- 1924: Anbindung aller Ausbildungsstätten im Land an das zentrale Bildungsministerium;
- 1924: Abschaffung der Scharia-Gerichte und der Scharia-Prozessordnung;
- 1925: Verbot der Derwischklöster und Verbot aller islamischer Orden;
- 1925: Verbot des Fes und Einführung des Hutes;
- 1925: Einführung des gregorianischen Kalenders;
- 1928: Streichung des Artikels bezüglich der Staatsreligion (Islam) aus der Verfassung;
- 1928: Einführung des lateinischen Alphabets;
- 1928: Einführung der europäischen Ziffern im Dezimalsystem;
- 1934: Anerkennung des Wahlrechts für Frauen;
- 1934: Verbot geistlicher Kleidung außer zu religiösen Anlässen;
- 1935: Erklärung des Sonntags zum allgemeinen Feiertag
- 1937: Aufnahme des Laizismus als eine unabänderliche Qualifikation der türkischen Republik in die Verfassung.

²¹ Detailliert dazu *Bülent Tanör*, *Kurtuluş – Kuruluş*⁴ [Befreiung – Begründung] (2002) 79 ff.; *Berkes* (oben N. 4) 435 ff.

²² Einige der diese Reformen einführenden Gesetze werden in der Türkei heute noch als »Revolutionsgesetze« bezeichnet. Dies sind unter anderem die Pflicht zur Zivilehe und das Verbot der Polygamie, das Gesetz zur Einführung des lateinischen Alphabets und der europäischen Ziffern, das Gesetz zur Vereinheitlichung des Bildungswesens, zur Schließung der Derwischklöster und zum Verbot der religiösen Orden. Diese Gesetze wurden in den Verfassungen von 1961 (Art. 153) und in der heute geltenden Verfassung von 1982 (Art. 174) in einem Artikel mit der Überschrift »Schutz der Revolutionsgesetze« aufgelistet und dort ausgeführt, dass diese Gesetze in keiner Weise als verfassungswidrig gedeutet werden können.

Im Zuge dieser radikalen Reformen kann es nicht verwundern, dass auch eine grundlegende Säkularisierung und Modernisierung des türkischen Rechts erfolgen musste. Von besonderer Bedeutung war der Erlass eines fortschrittlichen Personen- Familien- und Erbrechts, da diese Rechtsgebiete vollständig dem religiösen Recht unterstellt waren. Eine Neuregelung war jedoch auch wegen den Verpflichtungen, welche die Türkei im Friedensvertrag von Lausanne²³ eingegangen war, ein dringendes politisches Erfordernis. Gemäß Art. 42 des Friedensvertrags hatte sich die Türkei im Gegenzug zur Aufhebung der Kapitulationen und der Konsulargerichtsbarkeit²⁴ verpflichtet, das Personen- und Familienstandrecht so zu regeln, dass die Gebräuche der nichtmuslimischen Minderheiten auch berücksichtigt wurden²⁵. Um die nötigen Maßnahmen zu treffen, sollten spezielle Kommissionen gegründet werden, die zur gleichen Zahl aus Vertretern der türkischen Regierung und jeder in Frage kommenden Minderheit bestehen mussten. Da die Türkei dies als eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten be-

²³ Abschnitt III des Lausanner Vertrages vom 24. 7. 1923 (zwischen Großbritannien, Frankreich, Griechenland, Italien, Rumänien und der Türkei, League of Nations Treaty Series [L. N. T. S.] 28, 12) bezieht sich auf den Schutz der Minderheiten in der Türkei. Minderheiten sind im Sinne des Lausanner Vertrages nichtmuslimische Bürger der Türkei. Wichtig in Bezug auf das Zivilrecht sind folgende Bestimmungen: Artikel 39: »Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities will enjoy the same civil and political rights as Moslems. All the inhabitants of Turkey, without distinction of religion, shall be equal before the law.« – Artikel 42: »The Turkish Government undertakes to take, as regards non-Moslem minorities, in so far as concerns their family law or personal status, measures permitting the settlement of these questions in accordance with the customs of those minorities. These measures will be elaborated by special Commissions composed of representatives of the Turkish Government and of representatives of each of the minorities concerned in equal number. In case of divergence, the Turkish Government and the Council of the League of Nations will appoint in agreement an umpire chosen from amongst European lawyers.«

²⁴ Einer der meistdiskutierten Problempunkte bei den Friedensverhandlungen war die Abschaffung der Kapitulationen und der Konsulargerichtsbarkeit. Die Alliierten wollten durchsetzen, dass in den Gerichten von İstanbul, İzmir, Samsun und Adana in allen Berufungsgerichten und im Kassationshof europäische juristische Experten als Richter tätig werden und bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug und in Bezug auf Ausländer, die in der Türkei ansässig sind, mitentscheiden können (*Sauser-Hall* 340). Starker Widerstand auf Seiten der Türkei führte zu einem Kompromiss. Im 11. Protokoll des Lausanner Vertrags (vorige Note) (Protokoll zur Gerichtsadministration) ging die Türkei die Verpflichtung ein, mindestens fünf Jahre lang Juristen, die aus einer vom Völkerbund aufgestellten Liste gewählt werden sollten, im Justizministerium zu beschäftigen. Diese Juristen sollten Staatsbürger von Ländern sein, die nicht am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatten. Ihre Aufgabe war es, an den Kommissionen zu Rechtsreformen teilzunehmen und dem türkischen Justizministerium Bericht zu erstatten. Dass diese Juristen sich nicht in die Rechtsprechung einmischen durften, wurde besonders hervorgehoben. Vgl. *Sauser-Hall* 341 ff.; *Gülnehal Bozkurt, Azınlık İmtiyazları – Kapitülasyonlardan Tek Hukuk Sistemine Geçiş* [Die Privilegien der Minderheiten – Übergang von den Kapitulationen zum einheitlichen Rechtssystem] (1998) 44 ff.

²⁵ *Pritsch* 140. Zum Verlauf der Lausanner Konferenz vgl. *Bozkurt, Batı Hukukunun* 175–183.

wertete, wollte sie sich sobald wie möglich dieser Pflicht entledigen. Dies war nur durch den Erlass eines modernen Zivilgesetzbuches möglich, das für alle türkischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Religion das Personen- und Familienrecht regeln würde²⁶.

Die Vorbereitungen für ein neues Gesetz waren schon Anfang 1923 eingeleitet, und es war eine Kommission gebildet worden. Nach der Gründung der Republik und den radikalen Änderungen in der Staatsstruktur wurde diese Kommission im Mai 1924 durch eine neue ersetzt²⁷. Doch musste der Justizminister trotzdem feststellen, dass die vorgeschlagenen Gesetzestexte sich immer noch in großen Teilen am islamischen Recht orientierten. So wurde auch der Arbeit dieser Kommission im Jahr 1925 ein Ende gesetzt. Folgende Worte von *Mahmut Esat Bozkurt*, dem damaligen Justizminister, sind geeignet, die Haltung in den führenden Rängen von damals sich zu vergegenwärtigen:

»Sehr geehrte Freunde. Die Entscheidung der türkischen Revolution ist die bedingungslose Übernahme und Einverleibung der westlichen Zivilisation. Diese Entscheidung beruht auf einer so festen Überzeugung, dass diejenigen, die dem entgegenstehen, mit Eisen und Feuer vernichtet werden. Dieser Entscheidung entsprechend sind wir verpflichtet, unsere Gesetze aus dem Westen zu übernehmen. Somit werden wir dem Willen der türkischen Nation entsprechen. Wir sind verpflichtet, unsere Wünsche vor denen unserer Nation zurückzustellen. Ich danke Ihnen für Ihre Dienste und erkläre hiermit, dass die Kommissionen aufgelöst sind.«²⁸

²⁶ *Pritsch* 140. Dazu auch *Ernst E. Hirsch*, Vom schweizerischen Gesetz zum türkischen Recht: ZSR 95 I (1976) 223 (224ff.).

²⁷ Detailliert *Hıfzı Veldet Velidedeoğlu*, Türk Medeni Hukuku⁶ I: Umumi Esaslar [Türkisches Zivilrecht] I (1959) 70–79.

²⁸ Wiedergegeben von *Mahmut Esat Bozkurt*, Türk Medeni Kanunu Nasıl Hazırlandı? [Wie wurde das türkische ZGB vorbereitet?], in: *Medeni Kanunun XV. Yıl Dönümü İçin* (1944) 7 (11) (zitiert: Türk Medeni Kanunu). Das Justizministerium hatte am 23. 5. 1925 eine Kommission der Minderheitenvertreter zusammengerufen, doch diese wurde wieder aufgelöst, da die jüdische Minderheit am 15. 9., die armenische am 17. 10. und die orthodoxe am 27. 11. 1925 dem Ministerium gegenüber erklärt hatten, dass sie auf die Rechte, die ihnen nach Art. 42 des Lausanner Vertrages gegeben waren, verzichteten. Der Grund dafür war, dass inzwischen die politische Entscheidung für die Rezeption des schweizerischen ZGB/OR gefallen war. Die griechische Regierung hatte am 11. 9. 1926 vor dem Völkerbund eine Beschwerde gegen die Türkei eingereicht, und zwar mit der Begründung, dass durch die Promulgation des türkischen Zivilgesetzbuches dem Art. 42 des Lausanner Friedensvertrages nicht Genüge getan werde. Doch diese Beschwerde wurde vom Völkerbund abgelehnt. Dazu detailliert *Cemil Bilsel*, *Medeni Kanun ve Lozan Muahedesi* [Das Zivilgesetzbuch und der Lausanner Vertrag], in: *Medeni Kanunun XV* (diese Note) 21 (41ff.).

Dem eisernen Willen der Revolutionskader wurde Rechnung getragen und eine zügige Rezeption vollbracht²⁹. Folgende Gesetze wurden in einer Periode von nur drei Jahren übersetzt und in Kraft gesetzt³⁰:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch: vollständig, 1926³¹;
- Schweizerisches Obligationenrecht: die beiden ersten Teile (bis Ende der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts), 1926;
- Zivilprozessordnung des Kantons Neuenburg: vollständig, 1927;
- Schweizerisches Bundesgesetz zur Schuldbetreibung- und Konkurs: vollständig, 1929;
- ein aus Bestandteilen des französischen, belgischen, italienischen und deutschen Rechts kompiliertes Handelsgesetzbuch, 1926³²;
- das V. Buch des deutschen HGB zum Seehandel, das deutsche Flaggengesetz und die BGB-Bestimmungen zum Schiffspfandrecht als türkisches Seehandelsgesetzbuch, 1929;
- Italienisches Strafgesetzbuch, 1926;
- Deutsche Strafprozessordnung: vollständig, 1929.

²⁹ Am 5. 11. 1925 wurde die zweite juristische Fakultät der Türkei (nach Istanbul) an der Ankara-Universität gegründet, um die Ausbildung der neuen Juristen zu gewährleisten. Bei der Eröffnungsfeier kündete Atatürk die Rezeption schon an: »Es ist eine vollendete Tatsache, dass in der türkischen Republik die alten Gesellschaftsregeln sowie die alten Rechtsregeln durch neue ersetzt werden. Wir stehen kurz davor, das alte Rechtssystem in Grund und Boden zu stampfen und durch ein völlig neues zu ersetzen« (wiedergegeben bei *Velidedeoğlu*, *Türk Medeni Hukuku* [oben N. 27] 80 N. 36).

³⁰ Siehe dazu *Sauser-Hall* 344 f.; *Pritsch* 140 ff. Sauser-Hall, der selbst als juristischer Experte gemäß Zusatzprotokoll zum Lausanner Friedensvertrag fünf Jahre in der Türkei tätig war (vgl. oben N. 24), beschreibt die Rezeption mit folgenden Worten: »Le plus puissant des Etats musulmans abolit des traditions islamiques plus que millénaires dans l'espace de six mois [...]. Chez aucun autre peuple, l'histoire ne présente l'exemple d'une transformation aussi fondamentale et aussi brusque« (*Sauser-Hall* 358–359).

³¹ Das Zivilgesetzbuch wurde am 17. 2. 1926 und das Obligationenrecht am 22. 4. 1926 im Parlament angenommen. Beide Gesetze traten am 4. 10. 1926 in Kraft. Die Übersetzungen wurden von einer 26-köpfigen Kommission vorbereitet, die aus Jura-Professoren, Rechtsanwälten, Richtern und Parlamentariern bestand (*Velidedeoğlu*, *Türk Medeni Hukuku* [oben N. 27] 80). Doch Unachtsamkeit und unkoordiniertes Arbeiten haben zu einer Fülle von Übersetzungsfehlern geführt, die in den folgenden Jahren die Rechtsprechung beschäftigt haben (vgl. dazu im Detail *Pritsch* 152 ff.). Im Jahre 1945 hat der Oberste Gerichtshof aus Anlass eines solchen Übersetzungsfehlers in einer Plenarentscheidung zum ersten Mal festgehalten, dass bei der Interpretation des türkischen Gesetzestextes der Originaltext und seine Erläuterungen auch in Betracht gezogen werden müssten; vgl. *Yargıtay İctihadı Birleşirme Kararı*, 28. 11. 1945, E.1945/13, K.1945/15. Dieser Entscheid wurde zuletzt am 19. 1. 2007 wieder in einer Plenarentscheidung vom Obersten Gerichtshof bestätigt (*Yargıtay İctihadı Birleşirme Kararı*, E.2005/1, K.2007/1 (beide Entscheide sind der Datenbank <www.kazanci.com.tr> entnommen). Interessant an diesem zweiten Entscheid ist, dass er nach dem Erlass des neuen türkischen ZGB im Jahre 2002 gefällt worden ist. Das heißt, der Kassationshof sieht das schweizerische ZGB immer noch als die Mutterordnung des heutigen neuen türkischen ZGB an.

³² Zu den Gründen dieser Kompilation vgl. *Ernst E. Hirsch*, *Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge*, Beiträge zur Rechtssoziologie (1966) 110–112 (zitiert: Recht).

II. Rezeption des sZGB: Hintergründe

Warum sich die Türkei für die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches (sZGB) entschied und nicht für eine andere Kodifikation, wird in der amtlichen Begründung des Justizministers zum tZGB mit den besonderen Vorzügen des sZGB begründet:

»Die [Gründung der] Republik hat es unvermeidlich gemacht, die türkische Justiz aus diesem Durcheinander, der Misere und ihrer ganz primitiven Lage zu erretten und in Eile ein neues türkisches Zivilgesetzbuch zu schaffen und zu kodifizieren, das den Erfordernissen der Revolution und der modernen Zivilisation entspricht. In dieser Absicht ist das vorbereitete Türkische Zivilgesetzbuch dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch entnommen und entlehnt worden, das unter den Zivilgesetzbüchern das neueste, vollkommenste und volkstümlichste ist.«³³

In der Literatur wird die Rezeption aber auch auf andere Gründe zurückgeführt. Einer der wichtigsten der erwähnten Motive ist sicherlich, dass der damalige Justizminister und auch viele andere Juristen in der französischsprachigen Schweiz studiert hatten und sich deshalb im schweizerischen Recht gut auskannten³⁴. Dass das sZGB eine offizielle französische Version hatte, gestaltete die Rezeption technisch sehr leicht, da viele türkische Juristen, bedingt durch die Rezeption französischer Gesetze Mitte des 19. Jahrhunderts, der französischen Rechtssprache mächtig waren³⁵.

Ein anderer herausragender Grund ist, dass das schweizerische ZGB und das OR neben dem BGB die neuesten Gesetzbücher in Europa waren. Der *Code civil* und das ABGB wurden schon wegen ihres Alters nicht in Erwägung gezogen³⁶. Der italienische *Codice civile* von 1865 kam wiederum wegen seiner starken katholischen Prägung im Familienrecht nicht in Frage³⁷. So standen nur noch das sZGB und das BGB zur Wahl. Dass hier das Pendel Richtung schweizerisches Recht ausschlug, hat sicherlich auch mit einigen wichtigen Qualitäten dieses Rechts zu tun. Das sZGB und das OR³⁸ hatten

³³ Übersetzung übernommen von *Pritsch* 142.

³⁴ Dieser Grund wird besonders hervorgehoben von *Kurt Lipstein*, *The Reception of Western Law in Turkey*: *Annales* 5 (1956) 11 (13) und *Hirsch*, *Recht* (oben N. 32) 110. So auch *Sauser-Hall* 345, der diese Gruppe von Juristen »les Lausannois« nennt. *Hamson* (oben N. 1) 8 berichtet, dass im Jahre 1908 das türkische Justizministerium an die zwanzig junge Menschen ins europäische Ausland schickte, damit sie eine juristische Ausbildung an den dortigen Universitäten erhielten.

³⁵ *Sauser-Hall* 346; *Neumayer/Dopffel* (oben N. 1) 59.

³⁶ Mahmut Esat Bozkurt – der damalige Justizminister – drückte dies in einem Aufsatz aus, der in einem Sammelband zum 15. Jahrestag des Inkrafttretens des türkischen ZGB veröffentlicht wurde; *Bozkurt*, *Türk Medeni Kanunu* (oben N. 28) 12; vgl. auch *Neumayer/Dopffel* (oben N. 1) 59; *Pritsch* 145.

³⁷ So *Pritsch* 145.

³⁸ Da die Türkei das OR nur bis zum Ende der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts übernommen hat, wurden bei der Berechnung 551 Artikel in Betracht gezogen.

im Vergleich zum BGB nur zwei Drittel an Paragraphenbestand (damals 2385 Paragraphen zu 1528 Artikeln). Außerdem wurden diese Gesetzbücher wegen ihrer verständlicheren Sprache und einfacheren Gesetzestechnik gegenüber dem BGB als vorteilhaft angesehen³⁹. Auch die Benutzung von vielen Generalklauseln gab dem Gesetz eine Flexibilität, welche die Rezeption einfacher gestaltete⁴⁰.

Auf den ersten Blick scheinen diese in der Doktrin in Bezug auf die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches hervorgebrachten Begründungen, die vor allem auf die Qualitäten des sZGB und OR abstellen, mit der These von Koschaker, die Rezeption eines ausländischen Gesetzes sei eine Frage der Autorität und nicht der Qualität,⁴¹ in Widerspruch zu stehen. Koschaker hatte 1947 festgestellt, dass »[...] man ein fremdes Recht nicht [rezipiert], weil man es für das beste hält. Vielmehr ist die Rezeptibilität eines fremden Rechtssystems eine Machtfrage, die Folge einer wenigstens geistigen und kulturellen Machtstellung des rezipierten Rechtes [...]«. Doch lässt sich m. E. diese These auch im Hinblick auf die Türkei verifizieren. Die Rezeption europäischer Gesetze als solche beruhte schon auf einer »Machtstellung« Europas. Es war zwar nicht die politische Machtstellung eines bestimmten Landes, sondern die geistige und kulturelle Führungsposition von Europa im Ganzen. Der Beweggrund der totalen Rezeption war das Streben nach einer kulturellen Umwälzung, nach Anschluss an die westliche Kultur. Bedeutend in diesem Sinne sind wieder die Worte von Mahmut Esat Bozkurt⁴²:

»Da die türkische Nation ein Mitglied der zivilisierten Nationen ist und unbedingt sein muss, muss man sich bedingungslos und ohne Vorbehalt die Rechtssysteme dieser Länder zu eigen machen. So wie derjenige, der einem Klub oder einer Partei beiträgt, die Ordnung und die Prinzipien des Klubs oder der Partei akzeptiert und sich zu eigen macht, besteht für einen Staat, der um den Eintritt in die zivilisierte Gesellschaft kämpft, der Zwang zur Aneignung der Erfordernisse dieser Gesellschaft.«

³⁹ Bozkurt, *Türk Medeni Kanunu* (oben N. 28) 12; *Pritsch* 145; *Ataay* (oben N. 20) 68f.; *Andreas B. Schwarz*, *Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung* (1950) 48. Noch heute wird dies in den türkischen Lehrbüchern als eine wichtige Qualität des ZGB hervorgehoben; vgl. z. B. *Rona Serozan*, *Medeni Hukuk Genel Bölüm [Zivilrecht, Allgemeiner Teil]* (2005) 55ff.

⁴⁰ *Velidedeoğlu*, *Türk Medeni Hukuku* (oben N. 27) 87. Teilweise wurde in der Doktrin auch betont, dass das ZGB wegen seines Familienrechtsteils, der die Gleichberechtigung der Ehepartner in den Vordergrund rückte, gewählt worden ist (so z. B. *Ataay* [oben N. 20] 71; *Sauser-Hall* 346). Doch wenn man bedenkt, dass die Bestimmungen des BGB und des ZGB sich damals nicht groß unterschieden, erscheint dieses Argument nicht sehr überzeugend; so auch *Lipstein* (oben N. 34) 13.

⁴¹ *Paul Koschaker*, *Europa und das römische Recht* (1947) 138.

⁴² *Bozkurt*, *Türk Medeni Kanunu* (oben N. 28) 11 (Übersetzung übernommen von *Hirsch* [oben N. 26] 228).

Speziell die Übernahme des Zivilgesetzbuches aus der Schweiz kann aus dieser Perspektive auch darauf zurückgeführt werden, dass die Schweiz eine unwiderlegbare »Machtstellung« innehatte, wenn auch keine im herkömmlichen Sinne. Sie war nämlich eines der wenigen Länder in Europa, das nicht am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatte und dadurch weder Partei des Friedensvertrags von Sèvres noch Lausanne war⁴³. Insbesondere für ein Zivilgesetzbuch, das für die Säkularisierung und auch insbesondere für die Lösung des Minderheitenproblems in der Türkei eine zentrale Stellung hatte, darf m. E. diese Eigenschaft der Schweiz nicht unterbewertet werden. Die junge türkische Republik, die auf der einen Seite versuchte, sich in ein europäisches Land zu transformieren, war auf der anderen Seite sehr darauf bedacht, ihre Unabhängigkeit zu unterstreichen und insbesondere in keiner Weise den Eindruck eines Octroi aufkommen zu lassen. Die Übernahme des schweizerischen ZGB/OR bot aus dieser Sicht eine perfekte Lösung.

III. Änderungen am sZGB bei der Rezeption

Gleich bei der Übernahme des sZGB wurden verschiedene Änderungen am Gesetz vorgenommen⁴⁴, deren Gründe von Velidedeoğlu folgendermaßen zusammengefasst werden⁴⁵: 1. Änderungen, die auf Unterschiede in der administrativen und gerichtlichen Organisation zurückzuführen sind (z. B. die unterlassenen Verweise auf die kantonalen Regelungen); 2. Änderungen, die auf einen bewussten Wertungsunterschied beruhten (z. B. Weglassen des Wortes »bewährte« aus Art. 1 ZGB, der besagt, dass der Richter bei seinen Entscheidungen »bewährter« Lehre und Überlieferung folgen soll⁴⁶; Einführung der Gütertrennung statt der Gütergemeinschaft als ordentlichen Güterstand; Begrenzung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten auf ein Jahr); 3. Änderungen, die auf gesellschaftlichen, kulturellen und religi-

⁴³ Dies hebt auch *Pritsch* 144 hervor.

⁴⁴ Eine detaillierte Übersicht zu diesen Modifikationen ist zu finden bei *Pritsch* 157–166; siehe auch *Lipstein* (oben N. 34) 16 ff.

⁴⁵ *Velidedeoğlu*, De certains problèmes (oben N. 8) 110.

⁴⁶ Dies hätte nämlich eine Verbindung zum alten Recht hergestellt, die man ja gerade vermeiden wollte. Als die neuen Gesetze zum Privatrecht am 4. 10. 1926 in Kraft traten, dekretierte man, dass das alte Gewohnheitsrecht (mit Ausnahme des Handelsgewohnheitsrechts) nicht mehr angewendet werden dürfe. Vgl. *Ernst E. Hirsch*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei: SJZ 50 (1954) 337 (340). In der amtlichen Begründung des tZGB wurde der Bruch mit der Vergangenheit sehr radikal zum Ausdruck gebracht: »Gewohnheiten, Bräucher und Traditionen unbedingt treu bleiben zu wollen, ist eine Theorie, die so gefährlich ist, dass sie die Menschheit aus ihrem primitivsten Zustand nicht einen Schritt vorwärtsbringen kann. Keine Kulturnation hat an diesem Dogma festgehalten oder hat gezögert, von Zeit zu Zeit die Bräucher und Gewohnheiten, die sie fesselten, zu zerreißen. Vor allem Revolutionen sind als wirksamstes Mittel hierfür gebraucht worden« (Übersetzung übernommen von *Hirsch* a.a.O.).

ösen Gegebenheiten des Landes beruhten (z. B. Übernahme der Institution der Ehetrennung trotz ihres katholischen Ansatzes, jedoch Ersetzung der Trennung auf unbestimmte Zeit durch eine bis zu höchstens 3 Jahren; Weglassen der Bestimmung, dass eine Scheidungsklage im Falle einer Zustimmung zum Ehebruch ausgeschlossen ist); 4. Änderungen, die auf klimatisch-biologische Gründe zurückgeführt werden können (z. B. Herabsetzung des Mündigkeitsalters, des Alters für die Ehefähigkeit und des Alters für letztwillige Verfügungen); 5. Änderungen, die auf Unterschiede in der Größe der Länder oder im technologischen Entwicklungsstand beruhten (Verlängerung einiger der Fristen, die im Gesetz vorgesehen waren, wie z. B. die Frist zur Mitteilung einer Geburt oder eines Todesfalles⁴⁷).

IV. Probleme bei der Anwendung des sZGB und Bemühungen dieses weiterzuentwickeln

Die radikalen Rechtsreformen, die in weniger als drei Jahren in der Türkei durchgeführt wurden, entstammten keiner freiwilligen gesellschaftlichen Transformation. Dies hatte zur Folge, dass die Gesetze und auch das sZGB trotz der vorgenommenen Änderungen dem Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Verhältnisse voraus waren und die sozialen Strukturen, Lebensgewohnheiten und Bedürfnisse der Gesellschaft nicht ganz widerspiegelten. Dennoch kann die türkische Rezeption heute, mehr als achtzig Jahre danach, als ein großer Erfolg bewertet werden, da sich Anwendungsprobleme in Grenzen hielten und diese sich durch kleinere Reformen lösen ließen. Die sozialen, ökonomischen und auch politischen Gründe dafür und die Schlüsse, die daraus für das Phänomen der Rezeption im Allgemeinen gezogen werden könnten⁴⁸, bilden nicht das Thema dieses Aufsatzes⁴⁹. Im Folgenden

⁴⁷ Vgl. z. B. *Pritsch* 160

⁴⁸ Zur Problematik der Rezeption in der Türkei als sozialen Prozess vgl. *Ernst E. Hirsch*, *Rezeption als sozialer Prozess, Erläutert am Beispiel der Türkei* (1981) 11 ff.; *Heinrich Scholler*, Vorwort, in: *Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung* (oben N. 3) 7 ff.

⁴⁹ Doch zwei Umstände, die sicherlich erheblich zum Erfolg der Rezeption beigetragen haben, verdienen es, hier besonders hervorgehoben zu werden. Die türkische Hochschulreform von 1933 traf zeitlich zusammen mit der Entlassung und Verfolgung vieler Wissenschaftler durch das nationalsozialistische Deutschland. So ergab sich für die Türkei die einmalige Gelegenheit, Wissenschaftler für den Aufbau einer modernen Universität zu gewinnen; für die verfolgten Wissenschaftler war dies wiederum die Chance, mit ihrem Können Aufbauleistungen in dieser jungen Republik zu erbringen. Die Vermittlung erfolgte auf der einen Seite durch den Pathologen Philipp Schwartz, Vorsitzender der in der Schweiz gegründeten »Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler«. Als Vertreter der Türkei agierte der Pädagogikprofessor Albert Malche, der im Auftrag des türkischen Staatspräsidenten Atatürk und seines Erziehungsministers Reşit Galip mit der Aufgabe befasst war, das türkische Hochschulwesen zu überprüfen und Reformvorschläge zu unterbreiten. Die mit den Emigranten ge-

soll das Hauptaugenmerk auf einige dieser Anwendungsprobleme, Reformvorschläge und vollzogene Reformen gerichtet werden.

Die Probleme, die bei der Anwendung des Gesetzes auftauchten, und die Reaktion der Gesetzgebung darauf, können m. E. grob in drei Phasen eingeteilt werden. Die erste Phase reicht bis Anfang der achtziger Jahre. In dieser Phase gingen die Bemühungen eher in die Richtung, das Gesetz zu verstehen, richtig zu deuten und in der Praxis den Gegebenheiten des Landes anzupassen. Obwohl schon in dieser Phase das Justizministerium die Revision des ZGB angeordnet und eine Kommission einberufen hatte (1951), wurden keine großen Reformen vorgenommen, und der im Jahre 1971 veröffentlichte ZGB-Entwurf trat nie in Kraft. Die zweite Phase, die in den achtziger Jahren anfang, war schon viel mehr durch die Bemühungen geprägt, ein inzwischen veraltetes Gesetz weiterzuentwickeln. Dies geschah vorerst, wie noch dargelegt werden soll, durch Teilrevisionen, zuletzt aber mit der Einführung des neuen türkischen ZGB im Jahre 2002, welches vorläufig die letzte (dritte) Phase bildet.

1. Die erste Phase: 1926–1980

a) Anwendungsprobleme

Obwohl es kein »Problem« im klassischen Sinne darstellt, muss rückblickend trotzdem zuerst festgestellt werden, dass manche Institutionen, die mit dem ZGB übernommen wurden, nie zur Anwendung gekommen sind.

schlossenen Verträge entsprachen dem Anliegen, eine eigenständige Wissenschaftlergruppe in der Türkei zu entwickeln. Im Rahmen befristeter Verträge hatten die deutschen Professoren Lehrbücher in ihren Fächern zu veröffentlichen, türkische Assistenten am Forschungsprozess zu beteiligen und türkische Nachwuchswissenschaftler auszubilden. Auch sollten sie möglichst die türkische Sprache erlernen. Vgl. zu diesem interessanten Kapitel »deutsch-türkischer« Geschichte z. B. *Fritz Neumark*, *Zuflucht am Bosphorus*, *Deutsche Gelehrte, Politiker und Künstler in der Emigration 1933–1953* (1980); *Horst Widmann*, *Exil und Bildungshilfe*, *Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933* (1973); *Ernst E. Hirsch*, *Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks*, *Eine unzeitgemäße Autobiographie* (1982); *Andreas Hänlein*, *Gerhard Kessler, Ein deutscher Sozialpolitiker im türkischen Exil*, in: *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa*, FS v. Maydell (2002) 253–267; *Hildegard Müller*, *German Librarians in Exile in Turkey, 1933–1945: Libraries & Culture* 33 (1998) 294–305. – Die zweite wichtige Maßnahme, welche die Rezeption erheblich erleichterte, war die Entscheidung des Justizministeriums, schweizerische Kommentare und Lehrbücher zum ZGB und OR übersetzen zu lassen. Unter anderem wurden Veröffentlichungen von Curti-Forrer, Egger, Escher, Funk, Oser-Schönenberger, Rossel-Mentha, v. Tuhr und Wieland ins Türkische übersetzt und nach der Aussage von Hirsch den Richtern unentgeltlich zugänglich gemacht; vgl. *Hirsch*, *Recht* (oben N. 32) 97 f. Übersetzungen von wichtigen Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts wurden wiederum in der Zeitschrift des Justizministeriums oder in den Zeitschriften der Rechtsfakultäten veröffentlicht; vgl. dazu *Schwarz* (oben N. 39) 50 f.

Dies sind insbesondere im Familienrecht die Eheverträge (Art. 183 sZGB), Familienstiftungen (Art. 335 sZGB) und Gemeinderschaften (Artt. 336ff. sZGB); im Sachenrecht der Schuldbrief (Art. 842 sZGB) und die Gült (Art. 847 sZGB)⁵⁰.

Die Anwendung und Durchsetzung mancher Institutionen wiederum haben große Probleme mit sich gebracht. Hier muss sicherlich an erster Stelle die Einführung der Pflicht zur standesamtlichen Eheschließung erwähnt werden⁵¹. Es wurde aus Gewohnheit weiterhin nur die Imam-Ehe geschlossen, obwohl dieser Akt gemäß Art. 237 des alten türkischen Strafgesetzbuchs mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft werden konnte. Strafbar ist diese Tat noch heute für den Geistlichen, der ohne Vorweisung des Ehescheines Trauungsfeierlichkeiten vornimmt, und auch für die Parteien, die nicht zuerst die standesamtliche Ehe eingehen (Art. 230 V und VI türkisches StGB).

Andere Problempunkte waren die Polygamie und die aus einer nichtehelichen Beziehung hervorgehenden Kinder. Nur wegen des Kindeswohles hat der türkische Gesetzgeber bis heute neunmal⁵² temporäre Sondergesetze erlassen, so dass den Eltern, die in religiösen Ehen oder in Polygamie lebten, die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Kinder als ehelich registrieren zu lassen. Das sogenannte »Sondergesetz über die Registrierung nicht eingetragener Verbindungen und der daraus hervorgegangenen Kinder« wurde zuletzt im Jahre 1991 erlassen und war fünf Jahre – bis Mai 1996 – in Kraft. Dieses Gesetz gab Paaren, die beide unverheiratet waren, die Möglichkeit, ihre außereheliche Beziehung als Ehe und ihre gemeinsamen Kinder aus dieser Beziehung als eheliche registrieren zu lassen. Strikte Voraussetzung war jedoch, dass die Partner nicht verheiratet waren. Es wurde also keine Zweitehe legalisiert. Die zweite Möglichkeit war, dass Kinder, die aus der Beziehung zwischen einem verheirateten Mann und einer unverheirateten Frau entstammten, als »eheliche« registriert werden konnten. Dafür war Voraussetzung, dass diese Beziehung eine »eheähnliche« war, also das Paar in einer ehelichen Lebensgemeinschaft lebte. Wieder muss betont werden, dass mit diesem Gesetz die Polygamie nicht legalisiert wurde. Es wurde nur die Möglichkeit geschaffen, Kinder aus der Zweitbeziehung als eheliche re-

⁵⁰ Ülken berichtet von einer Umfrage des türkischen Justizministeriums, derzufolge von den 937 Artikeln des tZGB nur 335 bis in die fünfziger Jahre hinein Anwendung gefunden hätten. Der Autor gibt nicht an, wann exakt diese Umfrage durchgeführt wurde; *Hilmi Ziya Ülken*, *Le droit coutumier et le code civil: Annales* 5 (1956) 89.

⁵¹ Siehe dazu im Detail *Hilmar Krüger*, *Fragen des Familienrechts: Osmanisch-islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch*: ZSR 95 (1976) I 287 ff.; *Bilge Öztan*, *Türkisches Familienrecht nach 70 Jahren ZGB*, in: *Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung* (oben N. 3) 85 ff.

⁵² In den Jahren 1933 (Gesetz Nr. 2330), 1934 (Nr. 2576), 1945 (Nr. 4727), 1950 (Nr. 5524), 1956 (Nr. 6652), 1965 (Nr. 554), 1974 (Nr. 1826), 1981 (Nr. 2526) und zuletzt im Jahre 1991 (Nr. 3716).

gistrieren zu lassen, nicht aber die Möglichkeit, die Beziehung selbst als Ehe zu legalisieren⁵³.

Ein anderer wichtiger Problembereich war der rechtsgeschäftliche Erwerb von Immobilien. Art. 656 sZGB (Art. 633 atZGB/Art. 705 ntZGB) sieht vor, dass es zum Erwerb von Grundeigentum einer Eintragung in das Grundbuch bedarf. Zu Zeiten der Einführung des ZGB gab es jedoch in der Türkei kein Kataster und kein zentrales Grundbuchamt. Obwohl manche Arten von Grundstückseigentum in verschiedenen Registern eingetragen waren, waren für den größten Teil der Grundstücke in der Türkei die Eigentumsverhältnisse unklar. Wenn man bedenkt, dass die Türkei fast 780.000 km² groß ist, kann man das Ausmaß der Problematik verstehen. So darf es nicht verwundern, dass die türkischen Gerichte sich Jahrzehnte lang mit den Problemen der außergrundbuchlichen Veräußerungen beschäftigen und dafür Regeln entwickeln mussten⁵⁴. Insbesondere die Bestimmungen bezüglich der außerordentlichen Ersitzung haben weitaus häufiger Anwendung gefunden als in der Schweiz⁵⁵.

⁵³ Das Bedürfnis, neunmal ein solches Spezialgesetz zu erlassen, beweist ohne Zweifel, dass die Rechtsreformen ihre Wirkung auf die Bevölkerung, insbesondere die ländliche, doch nur sehr langsam entfaltet haben. Trotzdem muss man im Nachhinein feststellen, dass es richtig war, Krügers Vorschlag aus dem Jahre 1976, statt solcher Scheinlösungen das türkische Eherecht den faktischen Gegebenheiten entsprechend zu revidieren (vgl. *Krüger* [oben N. 51] 300–301), nicht zu befolgen und auf einem säkularen Zivilrecht zu bestehen. Nach den Angaben, die von Öztan gemacht werden, ging die Zahl der nach diesen Sondergesetzen registrierten Ehen von 97.687 im Jahre 1983 auf 9.603 im Jahre 1995 zurück (vgl. *Öztan* [oben N. 51] 91). Wenn man bedenkt, dass diese Zahl von *Pritsch* (177 N. 76) für das Jahr 1950 mit 366.886 angegeben wird, dürfte man heute davon ausgehen, dass die Zivilehe als allgemein anerkannte Form der Eheschließung in der Gesellschaft akzeptiert worden ist. Nach einer im Jahre 2007 veröffentlichten Studie hat sich der Prozentsatz von »Imam-Ehen« (d. h. Verbindungen ohne Eingehung einer Zivilehe) über die Jahre folgendermaßen entwickelt: im Jahre 1968: 15%; 1978: 11,7%; 1988: 8,3%; 1993: 7,1%; 1998: 7,0%; 2003: 5,8% (vgl. dazu und zu anderen demographischen Angaben: *Yaprak Civelek/İsmet Koç, Türkiye’de »İmam Nikahı«* [Imam-Ehen in der Türkei], in: Hacettepe Üniversitesi Sosyolojik Araştırmalar e-Dergisi (27. 4. 2007), <<http://www.sdergi.hacettepe.edu.tr/ycik.pdf>>. – Man sollte bei der Bewertung dieser Sondergesetze m. E. nicht außer Acht lassen, dass sie gerade in Bezug auf Kinder, die aus dem Ehebruchverhältnis des Vaters stammten, berechtigt waren. Denn die ursprüngliche Fassung von Art. 304 sZGB (Art. 292 atZGB) schloss die Anerkennung eines im Ehebruch gezeugten Kindes aus und Art. 323 II sZGB (Art. 310 atZGB) wiederum die Möglichkeit der Zusprennung mit Standesfolge, wenn der Vater zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war. In den wenigen Fällen, wo ein Kindesverhältnis zum Vater hergestellt werden konnte, wurde das außereheliche Kind im Vergleich zum ehelichen wiederum stark diskriminiert (z. B. beim Zusammentreffen mit ehelichen Kindern wurde nur die Hälfte der Erbschaft des Vaters dem Kind zuerkannt, Art. 461 III sZGB a. F./Art. 443 atZGB). Aus dieser Perspektive haben die Gesetze den Status der Kinder erheblich verbessert. Vgl. zu dieser Problematik auch unten den Text zu den N. 60, 72, 86 und 89.

⁵⁴ Lipstein begründet die fehlende Anwendung von Grundpfandverschreibung, Schuldbrief und Gült auch mit dem Nichtvorhandensein eines Grundbuchs; *Lipstein* (oben N. 34) 11, 16.

⁵⁵ Aus diesem Grunde wurde auch im Jahre 1954 Art. 662 sZGB (Art. 639 atZGB) mit

b) Revisionsentwurf von 1971

Diese und andere Anwendungsprobleme veranlassten 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (1951) den amtierenden Justizminister dazu, eine Kommission⁵⁶ zusammenzustellen, die eine Revision des atZGB vorbereiten sollte. Sie sollte vor allem feststellen, in welchen Bereichen Revisionsbedarf vorhanden war, und dann Vorschläge unter Berücksichtigung der türkischen Doktrin und insbesondere der Rechtsprechung vorbereiten. Doch war es auch ein wichtiges Bedürfnis, die Sprache des Gesetzes im Allgemeinen zu modernisieren. Bei den Übersetzungsarbeiten in den zwanziger Jahren hatte man sich nämlich meist der damaligen Gelehrtensprache, des Osmanischen, bedient, das mit arabischem und persischem Vokabular durchsetzt war. Diese schon damals vom Volk nicht verstandene Sprache war ein Vierteljahrhundert danach absolut lebensfremd.

Die berufene Kommission tagte acht Jahre lang jeden Monat an drei Tagen in Ankara und beendete ihre Vorarbeiten im April 1960. Es mussten nur noch die Protokolle der Sitzungen zu einer systematischen Gesetzesbegründung umformuliert und eine allgemeine Begründung geschrieben werden. Doch mit der abrupten Machtübernahme des Militärs im Mai 1960 wurden diese Bemühungen unterbrochen und konnten erst sieben Jahre danach wieder aufgenommen werden. Diesmal wurde Hıfzı Veldet Velidedeoğlu, der Vorsitzende der früheren Kommission, vom Justizministerium gebeten, im Alleingang die Revisionsarbeiten der Kommission zu überarbeiten und den endgültigen Entwurf abzufassen. Dieser wurde 1971 veröffentlicht⁵⁷.

Anhand der Änderungsvorschläge des Entwurfs von 1971 kann man feststellen, welche Bestimmungen von der damaligen Doktrin und Praxis als unpassend für das türkische Recht angesehen wurden. Deshalb sollen die wichtigsten hier kurz dargelegt werden:

Gesetz Nr. 6333 geändert und die vorgerichtliche und gerichtliche Phase der außerordentlichen Ersitzung detailliert geregelt. Vgl. zu dieser Problematik z.B. *Hıfzı Veldet Velidedeoğlu*, Un aperçu sur le régime des terres en Turquie, et l'enregistrement des terres non inscrites au registre foncier, in: Atti del »Primo Convegno Internazionale di Diritto Agrario« II (1955) 495 ff.; *ders.*, Le problème de l'acquisition et de l'enregistrement des fonds de terres non inscrits au registre foncier: Annales 4 (1955) 235 ff.; *Erich Pritsch*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der türkischen Praxis: RabelsZ 24 (1959) 686 (703 ff.); *Saibe Oktay*, Türk Hukukunda Tapuda Kayıtlı Olmayan Taşınmazların Zamanasımı ile Kazanılması [Die außerordentliche Ersitzung nach türkischem Recht von Grundstücken, die nicht im Grundbuch eingetragen sind] (1990).

⁵⁶ Diese Kommission bestand aus zwei führenden Zivilrechtsprofessoren aus İstanbul (Hıfzı Veldet Velidedeoğlu) und Ankara (Fikret Arık), zwei Richtern des Kassationshofs, drei Parlamentariern und einem Vertreter des Ministeriums.

⁵⁷ Türk Medeni Kanunu Öntasarısı ve Gerekçesi, Adalet Bakanlığı Yayınları Yeni Seri No. 9 (1971) (zitiert: Entwurf 1971).

(1) *Eherecht*: Das Recht, die Scheidung auf Grund von tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu begehren, war im ursprünglichen Text des schweizerischen ZGB nur dem Ehegatten gegeben, der weniger schuldig war. Dies hatte zur Folge, dass viele gescheiterte Ehen nicht geschieden werden konnten, wenn nicht der weniger schuldige Ehegatte die Klage einreichte.⁵⁸ Der Entwurf sah deshalb vor, dass, falls die eheliche Gemeinschaft nach einer abgewiesenen Scheidungsklage für fünf Jahre nicht wiederhergestellt werden konnte, jede der Parteien eine neue Scheidungsklage einreichen darf und der Richter in diesem Falle die Scheidung aussprechen muss (Entwurf 1971 Art. 134 A). Parallel zur Erleichterung der Scheidung wurde der Unterhaltsanspruch neu geregelt und die Begrenzung dieses Anspruchs auf ein Jahr aufgehoben. Das heißt, der bedürftige Ehegatte sollte einen unbegrenzten Anspruch haben, falls ihm bei der Scheidung weniger Verschulden zur Last gelegt wurde.

(2) *Kindschaftsrecht*: Es war ein besonderes Anliegen der Kommission, den Status außerehelicher Kinder zu verbessern. Im Vorschlag wurde dem teilweise Rechnung getragen, und alle Unterschiede zu ehelichen Kindern für den Fall aufgehoben, dass das Kind anerkannt oder durch eine Vaterschaftsklage mit Standesfolge dem Vater zugesprochen wurde⁵⁹. Nach dem Entwurf sollte es nun auch für Kinder, die einem Ehebruch des Vaters entstammten, möglich sein, das Kindesverhältnis zum Vater herzustellen⁶⁰. Doch die Unterscheidung zwischen der Vaterschaftsklage mit persönlichen und mit nur materiellen Folgen wurde weiterhin beibehalten. Eine volle Beziehung zum Vater mit Standesfolge (d. h. Erbrecht, Nachname etc.) herzustellen war nur dann möglich, falls der Geschlechtsakt ein Verbrechen darstellte oder ein vorheriges Eheversprechen abgegeben worden war oder der Mann eine Machstellung, die er innehatte, missbraucht hatte. In allen anderen Fällen sollte nur ein Anspruch auf Unterhalt bestehen (vgl. Entwurf 1971 Artt. 304/308).

(3) *Erbrecht*: Parallel zu den Änderungen im Kindschaftsrecht wurde außerehelichen Kindern, bei denen das Kindesverhältnis zum Vater feststand, ein voller Erbschaftsanteil zuerkannt (Entwurf 1971 Art. 445). Ein anderer Problempunkt, der aufgegriffen wurde, war der endgültige Ausschluss der Eltern des Erblassers von der Erbschaft, solange Nachkommen des Erblassers

⁵⁸ Vgl. die Ausführungen in der Begründung darüber, dass die Scheidung nach damaligem Recht vom Volk als viel zu kompliziert und langwierig empfunden wurde: Entwurf 1971 (vorige Note) 108–109.

⁵⁹ Vgl. die detaillierte Begründung zum Abschnitt über außereheliche Kinder den Entwurf 1971 (oben N. 57) 252–254. Vgl. auch oben N. 53.

⁶⁰ Vgl. Entwurf 1971 (oben N. 57).

am Leben waren⁶¹. Da diese Bestimmung in der Bevölkerung als ungerecht empfunden wurde, hielt der Entwurf fest, dass jeder Elternteil ein Nutznießungsrecht zu 1/16 an der Erbschaft erhalten sollte, falls er mit den Nachkommen des Erblassers zusammentrifft (Entwurf 1971 Artt. 441–442). Dieses Recht musste jedoch vertraglich oder gerichtlich in eine jährliche Rente umgewandelt werden, sobald die Teilung der Erbschaft erfolgte. Der Anspruch konnte kapitalisiert werden oder in Form einer Rente bis zum Tode eines Elternteils ausgezahlt werden. Die Eltern sollten ein Recht auf Sicherung ihres Anspruchs haben. Das Recht des hinterbliebenen Ehegatten, Nutznießung an der Erbschaft zu wählen, wurde wiederum völlig aufgehoben (Entwurf 1971 Art. 446), da man der Meinung war, dass dieses Recht in der Praxis kaum Anwendung gefunden habe und den türkischen Verhältnissen nicht entspreche⁶². Wichtig war es der Kommission auch, die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu erweitern⁶³. Obwohl das System der Pflichtteile beibehalten wurde, wurde vorgeschlagen, diese herabzusetzen (Entwurf 1971 Art 453). Ein anderer Problempunkt, der von der Kommission besonders hervorgehoben wurde, waren die Bestimmungen über das Gesamteigentum, falls mehrere Erben den Erblasser beerben. Das Erfordernis, in diesem Falle gemeinsam über die Rechte der Erbschaft zu verfügen, wurde als unpraktikabel für türkische Verhältnisse bewertet, was nach Meinung der Kommission auch das Gerichtswesen unnütz zu beschäftigen schien. Deshalb wurde den Erben unter anderem die Möglichkeit gegeben, das Gesamteigentum an den Erbschaftsgegenständen in ein Miteigentum umzuwandeln (Entwurf 1971 Art. 585A).

(4) *Sachenrecht*: Im Bereich des Sachenrechts fällt auf, dass die Kommission es für nötig empfand, Verfügungsgeschäfte über Mobilien – wie schon bei Immobilien gesetzlich vorgesehen – als vom Verschuldengeschäft abhängig zu gestalten und somit der Diskussion in der Doktrin, ob diese abstrakte Geschäfte seien, ein Ende zu setzen. Ein anderer Eingriff geschah im Bereich des gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufrechts. Da die Nutzung und Durchsetzung des Vorkaufrechts in der Praxis große Probleme mit sich brachte, sah die Kommission sich genötigt, diesen Bereich detaillierter zu regeln (vgl. Entwurf 1971 Artt. 659–659B). Auch das Kauf- und Rückkaufrecht wurden als praxisrelevante Institutionen getrennt und ausführlich behandelt (vgl. Entwurf 1971 Artt. 660/660A).

Obwohl der Entwurf von 1971 nie in Kraft getreten ist, bildete er ohne Zweifel mit seiner bereinigten Sprache und den neuen Bestimmungen die

⁶¹ Vgl. Entwurf 1971 (oben N. 57) 401–402.

⁶² Entwurf 1971 (oben N. 57) 16–17 und 417–418.

⁶³ Vgl. Entwurf 1971 (oben N. 57) 429–431.

Hauptgrundlage für die folgenden tZGB-Entwürfe von 1984 und 1998 und auch für die Teilrevisionen der achtziger Jahre.

Letztendlich wurden aber in der ersten Phase bis 1980 nur wenige Änderungen direkt am atZGB vorgenommen⁶⁴. Eine der wichtigsten Änderung wurde im Jahre 1967 im Abschnitt zur Stiftung vollzogen⁶⁵. Damit wurde bezweckt, das Interesse der türkischen Gesellschaft für die Stiftung als Institution wieder zu wecken und insbesondere durch steuer- und erbrechtliche Vorteile die Gründung von Stiftungen zu fördern⁶⁶. Wichtig war in diesem Zusammenhang, dass die Verfügungsfreiheit des Erblassers im Falle einer Stiftungsgründung, die gemeinnützigen Zwecken dienen sollte, erweitert wurde⁶⁷. Andere wichtige Eingriffe wurden in Sondergesetzen vorgenommen. Hier sind die Vereinsgesetze von 1938 und 1972 sowie das Stockwerkeigentumsgesetz von 1965 besonders erwähnenswert. Beide genossen als Sondergesetze Vorrang vor dem ZGB.

2. Die zweite Phase: 1980–2002

a) Revisionsentwurf von 1984

Im Jahre 1981, nach einer abermaligen Machtübernahme durch das Militär im September 1980, wurde durch den Nationalen Sicherheitsrat eine neue Kommission einberufen und diese mit der Aufgabe betraut, das türkische ZGB zu reformieren. Bei der Vorbereitung des Entwurfs, der im Jahre 1984 veröffentlicht wurde, hatte die Kommission nach ihrer Aussage folgende Prinzipien befolgt⁶⁸: (1) Alle Bestimmungen des geltenden tZGB wurden auf eventuellen Reformbedarf hin untersucht und einer sprachlichen Bereinigung unterzogen; (2) bei dieser Überprüfung wurde der Entwurf von 1971 soweit wie möglich berücksichtigt; (3) alle Änderungen, die zwischenzeitlich am schweizerischen ZGB vorgenommen worden waren, wurden ausgewertet und diejenigen, die den türkischen Bedürfnissen entsprachen, übernommen; (4) die Rechtsprechung der türkischen und schwei-

⁶⁴ Eine Übersicht zu den erlassenen Gesetzen ist teilweise vorhanden bei *Hirsch*, Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei (oben N. 46) 341–343 und *ders.*, Die Gesetzgebung der Türkei auf dem Gebiet des Privatrechts 1939–1956: *RabelsZ* 23 (1958) 81–110.

⁶⁵ Türk Kanunu Medenisinin birinci kitabının ikinci babı üçüncü faslının değiştirilmesi, bu kanuna bazı madde ve fıkralar eklenmesi, bazı vakıfların vergi muafiyetinden faydalandırılması hakkında kanun, Resmi Gazete 24. 7. 1967, sayı 12655, Kanun no. 903.

⁶⁶ Vgl. *Teoman Akünel*, Türk Medeni Hukukunda Tüzel Kişiler [Die juristischen Personen im türkischen Zivilrecht] (1995) 114–115.

⁶⁷ Vgl. *Necip Kocayusufpaşaoğlu*, Miras Hukuku³ [Erbrecht] (1987) 361–369.

⁶⁸ Vgl. 2467 sayılı Kanun hükümlerine göre Adalet Bakanlığınca kurulan komisyon tarafından hazırlanan Türk Medeni Kanunu Öntasarısı ve Gerekçesi (1984) V–VI (zitiert: Entwurf 1984).

zerischen Gerichte wurde berücksichtigt; (5) bei der sprachlichen Neuformulierung der Artikel wurde versucht, sich direkt am schweizerischen Mutterrecht zu orientieren, solange kein Grund bestand, davon abzuweichen.

Der Entwurf von 1984 stützte sich in vielen Punkten auf den von 1971. Doch anders als der Entwurf von 1971 kann man den Einfluss der schweizerischen Rechtsentwicklung auf den Entwurf von 1984 sehr deutlich sehen. Da inzwischen auch in der Schweiz einiges am ZGB geändert worden war und auch Revisionsvorschläge zur Diskussion standen, hat die zweite Kommission es vorgezogen, sich auch an diesen zu orientieren. Im Folgenden sollen die als besonders wichtig erachteten Änderungsvorschläge kurz dargestellt werden:

(1) *Personenrecht*: Im Entwurf von 1984 wurden die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der Persönlichkeit detaillierter geregelt. Dem Art. 23, der den Schutz der Persönlichkeit vor übermäßiger Bindung regelt, wurde ein neuer Absatz hinzugefügt und die Genehmigung zur Entnahme von menschlichen Organen zugelassen, doch ein Anspruch auf Erfüllung einer solchen Verpflichtung verneint⁶⁹. In Art. 24 wurde der Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen neu geregelt, und die Ausnahmen, die eine solche Verletzung gestatten (wie die Einwilligung oder überwiegendes privates oder öffentliches Interesse) wurden besonders erwähnt. In einem separaten Art. 25 wurden dann die Klagen für den Fall einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung aufgelistet und insbesondere die Übertragbarkeit des Genugtuungsanspruchs geklärt. In der Begründung dieser Vorschläge wird das schweizerische Bundesgesetz vom 16. 12. 1983, das 1985 in Kraft trat und das die Artikel über das Persönlichkeitsrecht erheblich revidierte, nicht ausdrücklich erwähnt. Doch die Formulierung der Bestimmungen weist stark auf eine solche Inspiration hin.

(2) *Eherecht*: Im Bereich des Eherechts sind die Änderungsvorschläge weiterreichender als im Entwurf von 1971. Die Bestimmungen in Bezug auf die »Wirkungen der Ehe im Allgemeinen« wurden dem Gleichberechtigungsgrundsatz entsprechend von Grund auf neu formuliert und die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts im Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten erweitert, da der Stichentscheid des Ehemannes weggefallen war⁷⁰. Obwohl die Gütertrennung immer noch als der ordentliche Güterstand vorgeschlagen wurde, führte man in einem neuen Abschnitt die Er-

⁶⁹ Ein Gesetz bezüglich Organtransplantationen von lebenden und toten Spendern war in der Türkei schon im Jahre 1979 erlassen worden: Organ ve Doku Alınması, Saklanması ve Nakli Hakkında Kanun, Resmi Gazete 3. 6. 1979, sayı 16655, Kanun no. 2238.

⁷⁰ In der Schweiz wurde dieser Abschnitt mit dem Bundesgesetz vom 5. 10. 1984 (in Kraft seit 1. 1. 1988) geändert. Auch hier bleibt es offen, wie weit der Entwurf zu den Änderungen in der Schweiz noch als Vorbild für den türkischen Entwurf von 1984 gewirkt haben mag.

runtschaftsbeteiligung des damals in der Schweiz zur Diskussion stehenden Entwurfs zur Einführung der »Errungenschaftsbeteiligung« unter den Ehegatten als einen vertraglichen Güterstand ein⁷¹. Wie schon im ersten Entwurf, wurde auch in diesem das Bedürfnis, die Scheidung einfacher zu gestalten, besonders hervorgehoben. Auch dem Ehegatten, der für die Zerrüttung der Ehe hauptsächlich verantwortlich ist, wurde das Recht zuerkannt, eine Klage auf Scheidung einzureichen. Der andere Ehegatte durfte in diesem Fall einen Einwand erheben, solange dies keinen Rechtsmissbrauch darstellte, weil z. B. an der Weiterführung der Ehe für den Beklagten und für die Kinder kein schützenswertes Interesse mehr vorhanden war (Entwurf 1984 Art. 130). Anders als der Entwurf von 1971 wurde in diesem auch die Einführung der einverständlichen Scheidung vorgeschlagen. Die Begrenzung des Unterhaltsanspruchs auf ein Jahr sollte aufgehoben und einem unbegrenzten Anspruch stattgegeben werden, falls der Ehegatte wegen der Scheidung in Bedürftigkeit geraten sollte.

(3) *Kindschaftsrecht*: Parallel zum Entwurf von 1971 wurde auch in dem von 1984 vorgeschlagen, die Lage außerehelicher Kinder zu verbessern. Ein weitergehender Schritt von besonderer Bedeutung war jedoch, dass in diesem Entwurf die Zweispurigkeit bei der Vaterschaftsklage aufgehoben wurde. Es sollte, auch wenn der Geschlechtsakt keine Straftat darstellte oder kein vorheriges Eheversprechen gegeben worden war oder der Mann keine Machtstellung missbraucht hatte, die Vaterschaft mit ihren ganzen Folgen (vor allem Erbrecht) ausgesprochen werden können. Bei der Abfassung dieses Abschnitts orientierte man sich an den zwischenzeitlich in der Schweiz vorgenommenen Änderungen von 1976 (in Kraft seit 1978)⁷².

(4) *Erbrecht*: Die wichtigsten Änderungsvorschläge im Erbrecht orientierten sich alle an dem Entwurf von 1971. Der Vorschlag, das Nutznießungsrecht des hinterbliebenen Ehegatten an der Erbschaft aufzuheben, wurde übernommen. Für die Eltern des Verstorbenen, die mit den Nachkommen zusammentrafen, wurde mit der gleichen Begründung⁷³, aber anders als im Entwurf von 1971, ein Erbschaftsanteil von 1/16 vorgeschlagen (Entwurf 1984 Art. 419). Die Pflichtteile wurden auch in diesem Entwurf herabgesetzt. Der Vorschlag, der den Erben die Möglichkeit gab, das Gesamteigentum an den Erbschaftsgegenständen in ein Miteigentum umzuwandeln, wurde beibehalten.

⁷¹ Der Entwurf beinhaltet einen offenen Verweis auf dieses Gesetzesprojekt der Schweiz; vgl. Entwurf 1984 (oben N. 68) 239.

⁷² Vgl. Entwurf 1984 (oben N. 68) 320–323.

⁷³ Vgl. oben im Text zu N. 61.

(5) *Sachenrecht*: Genau wie im Entwurf von 1971 wurde auch in jenem von 1984 besonderer Wert darauf gelegt, das Miteigentum detaillierter zu regeln⁷⁴. Die Bestimmungen zum gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufrecht wurden neu abgefasst. Anders als im Entwurf von 1971 wurde im Entwurf von 1984 das Baurecht neu geregelt und dabei ganz offensichtlich die Änderung des schweizerischen ZGB von 1965 zum Vorbild genommen. Ein interessanter Zusatz, der aus dem BGB stammte, war im Abschnitt zum Besitz zu finden: Da das sZGB nur den selbständigen und unselbständigen Besitz geregelt hatte (Art. 920 sZGB, Art. 888 atZGB), wurde im Entwurf vorgeschlagen, einen Artikel zum mittelbaren und unmittelbaren Besitz gemäß § 868 BGB einzuführen (Entwurf 1984 Art. 891).

b) Teilrevisionen am atZGB

Wie der Entwurf von 1971 trat auch der von 1984 nie in Kraft, jedoch dienten beide als Vorlage für zwei große Teilrevisionen, die in den Jahren 1988 und 1990 am atZGB vorgenommen wurden⁷⁵:

(1) Folgende Bestimmungen aus der ersten Revision von 1988⁷⁶ sind erwähnenswert:

(a) *Schutz der Persönlichkeit*: Bei dieser Revision wurde die Bestimmung bezüglich des Schutzes der Persönlichkeit gegen Verletzungen neu formuliert und die Klagebefugnisse in einem separaten Artikel (Art. 24a atZGB) geregelt. Der Text beider Bestimmungen wurde größtenteils aus dem Entwurf von 1984 übernommen. In der Begründung des Gesetzes ist ein ausdrücklicher Verweis auf die 1985 in der Schweiz in Kraft getretenen Änderungen zum Persönlichkeitsrecht vorhanden⁷⁷. Interessant ist jedoch der eigenstän-

⁷⁴ Bei diesem Entwurf wird, anders als in dem von 1971, auch auf die im Jahre 1963 in der Schweiz (in Kraft seit 1965) vorgenommenen Änderungen zum Miteigentum verwiesen. Der Vorschlag ist keine wörtliche Übersetzung, lehnt sich aber in der Struktur und den vorgeschlagenen Regelungen stark an das Schweizer Modell an.

⁷⁵ Für den deutschen Text dieser Änderungen vgl. *Yeşim M. Atamer*, Änderungen im türkischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht in den Jahren 1988–1995: *Annales* 30 (1996) 240–251. Zu den Änderungen im Familienrecht vgl. *Hilmar Krüger*, Änderungen im türkischen Familienrecht: *StAZ* 1991, 181–183.

⁷⁶ 743 sayılı Türk Kanunu Medenisinin Bazı Maddelerinin ve 818 Sayılı Borçlar Kanununun 49 uncu Maddesinin Değiştirilmesine Dair Kanun, *Resmi Gazete* 12. 5. 1988, sayı 19812, Kanun no. 3444.

⁷⁷ Für die Begründung vgl. *Türkiye Büyük Millet Meclisi (TBMM) Tutanak Dergisi* (1988), *Dönem 18/Yasama Yılı 1, Cilt 10, Sıra Sayısı 25, S. 2*. Doch muss man betonen, dass die Änderung im atZGB von der Oppositionspartei als ein Versuch bewertet wurde, die Presse zu unterdrücken. Vgl. die Diskussionen auf *TBMM Tutanak Dergisi* (1988), *Dönem 18/Yasama Yılı 1, Cilt 10, S. 387–392; 397–398; 404–405*. Der im ursprünglichen Regierungsentwurf vorhandene Art. 24b bezüglich der vorsorglichen Maßnahmen (vgl. Art. 28c sZGB) wurde auch im Parlament abgelehnt. Dies scheint aber kein großes Problem darzustellen, da

dige Zusatz in Art. 24a atZGB, dass der Anspruch auf Genugtuung nicht übertragbar ist, solange er nicht anerkannt ist, aber auf die Erben ohne Beschränkung übergeht.

(b) *Korrektur des Personenstandregisters bei erfolgter Geschlechtsänderung*: Bedingt durch wiederholte Entscheide des Kassationshofs, die eine Korrektur des Personenstandregisters nach erfolgter Operation zur Geschlechtsänderung nicht erlaubten, hielt es der Gesetzgeber für nötig, diese Möglichkeit direkt im ZGB zu regeln⁷⁸. Diese Regelung war weder in den beiden Entwürfen von 1971 bzw. 1984 vorhanden, noch kann man einen rechtsvergleichenden Hinweis in der Regierungsbegründung finden. Mit dieser Änderung wurde eine Korrektur des Personenstandregisters durch gerichtliche Anordnung für den Fall ermöglicht, dass der Antragsteller eine Geschlechtsänderung mit ärztlichem Attest beweisen kann.

(c) *Scheidungsrecht*: Als ein weiteres dringendes Problem wurde die Regelung über die Scheidung erachtet, so dass Art. 134 atZGB über die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses neu gefasst wurde⁷⁹. Der Text scheint eine Mischung aus den beiden Entwürfen von 1971 und 1984 zu sein. Im ersten Absatz wird den Ehegatten, und zwar auch dem, der den größeren Schuldanteil trägt, das Recht zuerkannt, eine Scheidung im Fall einer tiefen Zerrüttung zu erwirken. Doch wird im zweiten Absatz dem weniger schuldigen Ehegatten die Möglichkeit gegeben, einen Einwand zu erheben, solange dies keinen Rechtsmissbrauch darstellt. Der dritte Paragraph wiederum übernimmt den Vorschlag zur einverständlichen Scheidung aus dem Entwurf von 1984. Und im letzten Paragraph wird (parallel zum Entwurf von 1971) den Ehegatten im Falle einer abgewiesenen Scheidungsklage das Recht auf eine automatische Scheidung gegeben, falls nach der abgewiesenen ersten Klage die eheliche Gemeinschaft binnen dreier Jahre nicht wiederaufgenommen werden konnte. Falls ein Ehegatte in der zweiten Klage das faktische Getrenntleben beweisen kann, muss der Richter die Scheidung aussprechen.

(2) In der etwas umfangreicheren zweiten Revision von 1990⁸⁰ stehen folgende Änderungen hervor:

das türkische Zivilprozessgesetz in den Artt. 101–113A die vom Gericht zu ergreifenden vorsorglichen Maßnahmen generell regelt.

⁷⁸ Vgl. dazu *Yeşim M. Atamer*, The Legal Status of Transsexuals in Turkey: International Journal of Transgenderism 8 (2005) 65–71; *dies.*, Länderbericht Türkei, in: Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht, Entwicklungen in Europa, Amerika und Australien, hrsg. von *Jürgen Basedow/Jens M. Scherpe* (2004) 74–79.

⁷⁹ Siehe Begründung 5–6 sowie die Regierungserklärung 384–385 (beides oben N. 77).

⁸⁰ 743 sayılı Türk Kanunu Medenisinin Bazı Maddelerinin Değiştirilmesine, Bu Kanuna Bazı Maddelerin Eklenmesine, 818 Sayılı Borçlar Kanununun 83 üncü Maddesine Bir Fıkra Eklenmesine, 3095 Sayılı Kanuni Faiz ve Temerrüt Faizine İlişkin Kanuna Bir Madde Eklenmesine, 2644 Sayılı Tapu Kanununun Bir Maddesinin Yürürlükten Kaldırılmasına Dair

(a) *Verlobung*: Dem Art. 83 atZGB, der besagt, dass aus dem Verlöbniß kein klagbarer Anspruch auf Eingehung der Ehe entsteht, wurde ein Absatz hinzugefügt, wonach Reuegelder oder Vertragsstrafen ebenfalls nicht eingeklagt werden können. Doch vorgenommene Zahlungen sollten nicht mehr zurückverlangt werden können. Das Rückforderungsrecht für Geschenke im Falle einer Auflösung des Verlöbnisses wurde erweitert und insbesondere auch den Eltern der Verlobten oder sogar Dritten, die wie Eltern handelten, zugesprochen.

(b) *Adoption*: Das Erfordernis der Zustimmung der Eltern zur Adoption wurde für den Fall aufgelockert, dass sie unbekannt, verschollen oder dauernd urteilsunfähig sind. Auch von der Zustimmung des Ehegatten konnte nach der neuen Regelung abgesehen werden, falls der Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist.

(c) *Gesetzliche Erben*: Die Erbberechtigung des großelterlichen Stammes wurde für den Fall begrenzt, dass ein überlebender Ehegatte vorhanden ist. Die Erbberechtigung der Urgroßeltern wurde völlig aufgehoben. Der Erbanspruch des überlebenden Ehegatten wurde erhöht, das Recht des Ehegatten, die Nutznießung an der Erbschaft zu beanspruchen, jedoch aufgehoben.

(d) *Erbeil von außerehelichen Nachkommen*: Artikel 443 III atZGB (Art. 461 III sZGB a. F.), der außerehelichen Nachkommen väterlicherseits nur den halben Erbschaftsanteil zukommen ließ, falls sie mit ehelichen zusammentrafen, wurde im Jahre 1987 vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt⁸¹. Deshalb wurde im Gesetz von 1990 dieser Artikel neu gefasst und bestätigt, dass außereheliche Nachkommen väterlicherseits den gleichen Erbschaftsanteil wie eheliche bekommen.

(e) *Umwandlung in Miteigentum*: Wie schon in den Entwürfen von 1971 und 1984 vorgeschlagen, wurde in der Reform von 1990 in Art. 584a atZGB die Möglichkeit eingeführt, das Gesamteigentum an den Erbschaftsgegenständen für alle oder einen Teil dieser Gegenstände in Miteigentum umzuwandeln.

(f) *Ausschluss aus der Miteigentümergeinschaft*: Durch die neu hinzugefügten Artt. 626a und b wurde den Miteigentümern das Recht zuerkannt, gegen Miteigentümer oder Nutznießer oder Inhaber anderer dinglicher oder persönlicher Rechte Klage einzureichen und diese aus der Gemeinschaft auszuschließen, falls ein berechtigter Grund vorhanden ist. Die Bestimmungen folgen im Wortlaut den Artt. 649b und 649c sZGB⁸².

Kanun, Resmi Gazete 23. 11. 1990, sayı 20704, Kanun no. 3678. Für die Begründung vgl. Türkiye Büyük Millet Meclisi (TBMM) Tutanak Dergisi (1991), Dönem 18/Yasama Yılı 4, Cilt 49, Sıra Sayısı 398, S. 1–9.

⁸¹ Vgl. unten N. 87.

⁸² Vgl. Begründung (oben N. 80) 5.

(g) *Baurecht*: Die Bestimmung zum Baurecht wurde geändert und mit zehn neu eingeführten Artikeln (Artt.751a bis 751j atZGB) erheblich erweitert. Die Regelung beruhte auf dem Entwurf von 1984, der wiederum die Artt. 779a bis 779l des schweizerischen ZGB zum Vorbild genommen hatte.⁸³

(h) *Grundpfand in fremder Währung*: Ein wichtiger Eingriff in das System des festen Ranges im Grundpfandrecht war die Einführung des Art. 766a, der für Kredite aus dem Ausland die Erteilung eines Grundpfandes in fremder Währung zuließ. Ausschlaggebend für diese Regelung war die starke Inflation in der Türkei seit den achtziger Jahren und der Druck ausländischer Kreditgeber, die eine Sicherheit wünschten, die dem Wertverlust der damaligen türkischen Lira widerstehen konnte.

Wenn man die Gesetzesänderungen von 1988 und 1990 zusammen bewertet, kommt man zu dem Schluss, dass für eine vollständige Revision des atZGB kein politischer Wille vorhanden war, doch die als dringend erachteten Änderungen nicht mehr weiter hinausgezögert werden konnten. So wurden einige in den Entwürfen von 1971 und 1984 bereits vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt und auch neuen gesellschaftlichen Entwicklungen teilweise Rechnung getragen. Bei keinem der Änderungsgesetze war es jedoch ein Anliegen, dem Gleichberechtigungsgrundsatz der Verfassung zu entsprechen und die Bestimmungen des atZGB zu eliminieren, welche die verheiratete Frau und das außereheliche Kind diskriminierten. Diese Aufgabe musste in den achtziger und neunziger Jahren teilweise vom türkischen Verfassungsgericht wahrgenommen werden.

c) Rolle des türkischen Verfassungsgerichts bei der Weiterentwicklung des atZGB

Das türkische Verfassungsgericht hat sich mehrere Male mit Bestimmungen des atZGB auseinandersetzen müssen. Bei einigen hat es fortschrittliche Entscheidungen getroffen, bei anderen wiederum sich den gesellschaftlichen Wertvorstellungen gebeugt und dem konservativen Ansatz des Gesetzes Tribut gezollt.

Das Gericht hat folgende Bestimmungen für verfassungswidrig und somit für nichtig erklärt⁸⁴:

⁸³ Vgl. Begründung (oben N. 80) 6–8.

⁸⁴ Vgl. für die Entscheidungen bezüglich außerehelicher Kinder *Haluk Burcuoğlu*, *Medeni Yasa'nın Kabulünden Bugüne Evlilik Dışı Çocukların Hukuki Statülerindeki Önemli Gelişmeler* [Wichtige Entwicklungen bezüglich des Status außerehelicher Kinder seit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches], in: *Cumhuriyet'in 75. Yıl Armağanı* [FS zum 75. Gründungsjubiläum der Republik] (1999) 677–695.

- 1981⁸⁵: Art. 310 II atZGB (Art. 323 II sZGB a. F.), der besagte, dass eine Vaterschaftsklage abgelehnt werden muss, falls der Vater zur Zeit der Beiwohnung verheiratet war;⁸⁶
- 1987⁸⁷: Art. 443 I 2 und II atZGB (Art. 461 sZGB a. F.), demzufolge außereheliche Erben väterlicherseits im Vergleich zu ehelichen Nachkommen nur Anspruch auf die Hälfte des Erbschaftsanteils hatten;
- 1990⁸⁸: Art. 159 atZGB (Art. 167 sZGB a. F.), wonach die Frau nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes einen Beruf ausüben durfte;
- 1991⁸⁹: Art. 292 atZGB (Art. 304 sZGB a. F.), der die Anerkennung eines im Ehebruch erzeugten Kindes verbot.⁹⁰

Folgende Bestimmungen des atZGB wiederum hat das Verfassungsgericht als verfassungskonform bewertet:

- 1993⁹¹: Art. 304 atZGB (Art. 323 sZGB a. F.), der eine Vaterschaftsklage auf Herstellung von Beziehungen zum Vater mit Standesfolge (d. h. Erbrecht, Nachname etc.) nur erlaubte, falls der Geschlechtsakt ein Verbrechen darstellte oder ein vorheriges Eheversprechen vorhanden war oder der Mann eine Machstellung, die er besaß, missbraucht hatte. Das Verfassungsgericht hat diese Klage – im absoluten Widerspruch zu seinen vorherigen Entscheidungen – mit der Begründung abgewiesen, dass die Ehe als verfassungsrechtlich geschützte Institution Vorrang habe und nicht jedes Kind, das aus einer außerehelichen Beziehung hervorgeht, auch ein Erbrecht haben könne.
- 1998⁹²: Art. 153 atZGB (Art. 160 sZGB a. F.), wonach der Name des Ehemannes der Familienname ist. Zwar wurde im Jahre 1997 der Artikel dahingehend geändert, dass die Ehefrau ihren eigenen Namen dem des Mannes voranstellen durfte, doch blieb der Name des Mannes der Familienname⁹³. Deshalb wurde die Türkei im Jahre 2004 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung der Artt. 8 und 14 EMRK verurteilt.⁹⁴ Der türkische Gesetzgeber hat jedoch bis heute nichts unternommen, um den besagten Artikel zu reformieren.

⁸⁵ 21. 5. 1981, Esas 1980/29, Karar 1981/22 (Resmi Gazete 18. 8. 1981, sayı 17432).

⁸⁶ Vgl. oben N. 53.

⁸⁷ 11. 9. 1987, Esas 1987/1, Karar 1987/18 (Resmi Gazete 29. 3. 1988, sayı 19769).

⁸⁸ 29. 11. 1990, Esas 1990/30, Karar 1990/31 (Resmi Gazete 2. 7. 1992, sayı 21272).

⁸⁹ 28. 2. 1991, Esas 1990/15, Karar 1991/5 (Resmi Gazete 27. 3. 1992, sayı 21184).

⁹⁰ Der Teil des Artikels, der die Anerkennung von in Blutschande gezeugten Kindern verbot, wurde beibehalten.

⁹¹ 7. 12. 1993, Esas 1993/37, Karar 1993/56 (Resmi Gazete 26 Aralık 1999, sayı 23918).

⁹² 29. 9. 1998, Esas 1997/61, Karar 1998/59 (Resmi Gazete 15 Kasım 2002, sayı 24937).

⁹³ Türk Kanunu Medenisininin 153 üncü Maddesininin Birinci Fıkrasınının Değiştirilmesine Dair Kanun, Resmi Gazete 22. 5. 1997, sayı 22996, Kanun no. 4248.

⁹⁴ *Ünal Tekeli v. Turkey*, 16. 11. 2004, Application no. 29865/96. Der Antrag ging beim EGMR im Jahre 1998 ein, d. h. noch vor dem Inkrafttreten des ntZGB im Jahre 2002. Doch das neue Gesetz hatte in Art. 187 den Familiennamen wortgleich geregelt wie die vorhergehende Bestimmung. Deshalb hat das Gericht in seinem Entscheid auch beide Regelungen bewertet und in beiden eine Verletzung der EMRK gesehen.

3. Vorläufig letzte Phase: Inkrafttreten des ntZGB im Jahre 2002

Im Jahre 1994 wurde abermals eine Kommission aus Wissenschaftlern, Richtern, Vertretern von Berufsorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und verschiedenen Ministerien einberufen und beauftragt, das Zivilgesetzbuch zu reformieren und auf den neuesten Stand zu bringen. Die Kommission hat sich bei ihrer Arbeit teilweise an den Entwürfen von 1971 und 1984 orientiert, aber auch die Entwicklungen besonders in der Schweiz und – soweit als nötig erachtet – auch in Deutschland, Frankreich und Italien mitberücksichtigt.⁹⁵ Außerdem wurden die von der Türkei ratifizierten UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jedweder Form von Diskriminierung der Frau und die daraus für die Türkei entspringenden Verpflichtungen in Betracht gezogen. Der endgültige Kommissionsentwurf wurde 1999 veröffentlicht und am 22. 11. 2001 im Parlament angenommen; er trat am 1. 1. 2002 in Kraft⁹⁶. Insgesamt umfasst das neue tZGB 1030 Artikel (im Vergleich zu 937 Artikeln vorher) und ist in einer zeitgemäßen Sprache abgefasst.

Im Folgenden soll versucht werden, eine grobe Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen des ntZGB zu geben und deren Verbindung zum schweizerischen ZGB darzustellen:

(a) *Einleitungsbestimmungen*: In diesem Abschnitt erfolgte eine bedeutende Änderung in Art. 5 (Art. 7 sZGB), der nunmehr besagt, dass das Zivilgesetzbuch und die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit angemessen, auf alle zivilrechtlichen Verhältnisse Anwendung finden.⁹⁷

(b) *Personenrecht*: Die Artikel bezüglich des Persönlichkeitsrechts wurden größtenteils so übernommen, wie sie nach der Reform von 1988 formuliert worden waren⁹⁸. Die Folgen einer Geschlechtsumwandlungsoperation bei Transsexuellen wurde in einem separaten Artikel (Art. 40) neu geregelt⁹⁹.

⁹⁵ Vgl. Einführung des Entwurfs, abgefasst vom damaligen Justizminister *Hikmet Sami Türk*, Türk Medeni Kanunu Tasarısı ve Türk Medeni Kanununun Yürürlüğü ve Uygulama Şekli Hakkında Kanun (1999) VII.

⁹⁶ Türk Medeni Kanunu, Resmi Gazete 8. 12. 2001, sayı 24607, Kanun no. 4721.

⁹⁷ Vgl. den Originaltext, der besagte, dass »die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge [...] auch Anwendung auf andere zivilrechtliche Verhältnisse« finden.

⁹⁸ Der Übergang des Genugtuungsanspruchs auf die Erben wurde jedoch begrenzt und nur für die Fälle erlaubt, in denen der Anspruchsinhaber zur Lebzeiten einen solchen Anspruch erhoben hatte (Art. 25 IV ntZGB). Vgl. zur Regelung von 1988 oben den Text nach N. 77.

⁹⁹ Vgl. zu dieser neuen Regelung oben N. 78 und auch *Michael R. Will*, Das Gespenst im Zivilgesetzbuch, Zum neuesten türkischen Transsexuellen-Gesetz, in: FS Erik Jayme (2004) 1625 ff.

Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes von 1982 wurden teilweise in das ZGB übernommen.

(c) *Eherecht*: Ein Teil der wichtigsten Reformen, die dieses Gesetz für die türkische Gesellschaft mit sich brachte, erfolgte im Eherecht. Fast alle Bestimmungen, welche die Ehefrau diskriminierten, wurden abgeschafft¹⁰⁰; als gesetzliches Güterrecht wurde die Errungenschaftsbeteiligung (Zugewinngemeinschaft) eingeführt (Artt. 218–241 ntZGB)¹⁰¹; Verfügungsgeschäfte in Bezug auf die eheliche Wohnung wurden begrenzt (Art. 194 ntZGB). Alle diese Änderungen sind zum größten Teil Übersetzungen der zwischenzeitlich in der Schweiz vollzogenen Gesetzesänderungen¹⁰². Interessant ist es jedoch zu sehen, dass der Abschnitt zum Scheidungsrecht in keiner Weise den schweizerischen Reformen von 1998¹⁰³ folgte. Es wurde die alte Struktur mit den besonderen und den allgemeinen Scheidungsgründen beibehalten und der im Jahre 1988 geänderte Art. 134¹⁰⁴ (Art. 142 sZGB a. F.) als neuer Art. 166 in das ntZGB übernommen. Somit ist das türkische Scheidungsrecht immer noch stark vom Verschuldensprinzip geprägt; Schadensersatz- und Genugtuungsansprüche wegen der Scheidung sind neben dem Unterhaltsanspruch gegeben. In der allgemeinen Begründung des Gesetzes wird ausgeführt, dass dies eine bewusste Entscheidung war, da man insbesondere den Ehebruch als Scheidungsgrund als separaten Artikel bewahren wollte. Ein Weglassen würde – so die Kommission – in der türkischen Gesellschaft falsch aufgefasst.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Außer der Regelung bezüglich des Familiennamens, vgl. oben N. 94 und den Text dazu.

¹⁰¹ Vgl. dazu z. B. *Muzaffer Şeker*, Der türkische und der schweizerische gesetzliche Güterstand im Vergleich (2006). Wie zu erwarten war, erfolgte die Einführung der Errungenschaftsbeteiligung nicht ohne Probleme. Die Bestimmungen des Entwurfs wurden in der Presse sowie im Parlament heftig diskutiert, so dass letztendlich ein Eingriff nicht ausblieb. Die Bestimmung des Entwurfs (Art. 236 ntZGB), wonach jedem Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft des anderen zusteht, wurde im Parlament um folgenden Satz ergänzt: »Im Falle eines Ehebruchs oder versuchten Todschlags kann der Richter die Beteiligung des schuldhaften Ehegatten nach billigem Ermessen reduzieren.« Hieran kann man erkennen, dass der Gesetzgeber es eigentlich nicht ganz verinnerlichen konnte, dass die Errungenschaft kein Unterhaltsanspruch ist, sondern ein unabhängiger vermögensrechtlicher Anspruch.

¹⁰² Im Abschnitt zur Wirkung der Ehe im Allgemeinen wurden z. B. die Artt. 164–165 und 170 sZGB nicht übernommen. Insbesondere das Fehlen von Art. 170 sZGB, der für jeden Ehegatten eine Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden anordnet, wird bei der Anwendung des gesetzlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung Probleme bereiten. Vgl. dazu auch *Saibe Oktay-Özdemir*, 2002 Tarihli Türk Medeni Kanunu Ne Kadar Yenidir? [Wie neu ist das türkische ZGB aus dem Jahre 2002?], in: *İsviçre Medeni Kanunu ve Borçlar Kanunu'nun Alınışının 80. Yılı/80 Jahre schweizerisches ZGB und OR in der Türkei*, Symposium vom 28. April 2006, hrsg. von *Ali Çivi* (2007) 53 (62–63).

¹⁰³ Bundesgesetz vom 26. 6. 1998, in Kraft seit 1. 1. 2000 (AS 1999 1118, 1144).

¹⁰⁴ Vgl. dazu oben IV. 2.b) (1)(c).

¹⁰⁵ Vgl. Entwurf 1999 (oben N. 95) 253.

(d) *Kindschaftsrecht*: Ein anderer wichtiger Reformbereich war das Kindschaftsrecht, wo das Kindeswohl in allen Regelungen in den Vordergrund gerückt wurde.¹⁰⁶ In der Hauptsache wurde der Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern vollständig aufgehoben, das Adoptionsrecht grundlegend erneuert und die Stellung des adoptierten Kindes der des natürlichen Kindesverhältnisses soweit wie möglich angenähert und die elterliche Sorge mehr als eine altruistische Aufgabe denn als ein Recht gestaltet. Wie im Eherecht kann man auch in diesem Abschnitt eine starke Anlehnung an das inzwischen reformierte schweizerische ZGB¹⁰⁷ erkennen. Doch sind teilweise wichtige Ungereimtheiten im Adoptionsrecht zu finden, da der türkische Gesetzgeber einen unverständlichen Kompromiss zwischen dem Volladoptionssystem und dem System einer »schwachen« Adoption erreichen wollte.¹⁰⁸ Die Möglichkeit des Adoptivkindes, die Herkunftsfamilie sowie die Adoptivfamilie beerben zu können, wohingegen die Adoptiv Eltern von der Erbschaft ausgeschlossen bleiben und nur die leibliche Familie das Adoptivkind beerbt, ist ein krasses Beispiel für die Unentschlossenheit des Gesetzgebers, sich für ein einziges System zu entscheiden (Vgl. Artt. 314 und 500 ntZGB). Eine verpasste Chance ist es sicherlich auch, dass der Gesetzgeber den Art. 298a sZGB, der im Jahre 1998 die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge durch unverheiratete Eltern in der Schweiz einführt, nicht übernommen hat.

(e) *Erbrecht*: Im Erbrechtsteil sind keine großen Reformen vorgenommen worden. Die Tendenz des Gesetzgebers, die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu erweitern, wurde beibehalten, und die Pflichtteile wurden weiter herabgesetzt (Art. 506 ntZGB): Für die Nachkommen ist es nun 1/2, für jeden Teil der Eltern 1/4, für jeden der Geschwister 1/8 und für den überlebenden Ehegatten der ganze Erbanteil, falls er mit Nachkommen oder mit den Eltern des Erblassers zusammen Erbe wird, oder 3/4 des Erbanteils in allen anderen Fällen. Doch muss man hinzufügen, dass im Jahre 2007 das Parlament den Pflichtteil der Geschwister endgültig aufgehoben hat¹⁰⁹. Weiter wurden die Bestimmungen bezüglich des Willensvollstreckers ausführlicher geregelt (Artt. 550–556 ntZGB) und dabei wurden die §§ 2197–2228 BGB und die Artt. 700–711 des italienischen *Codice civile* zum Vorbild ge-

¹⁰⁶ Für eine Evaluierung dieser Bestimmungen vgl. *Rona Serozan*, Kritische Bemerkungen zum türkischen (en passant zum schweizerischen) Kindschaftsrecht, in: Symposium anlässlich des 80. Jahrestages des Inkrafttretens des Türkischen Zivilgesetzbuches, Juristische Fakultät der Universität Ankara, hrsg. von *Lale Sirmen/Çiğdem Kırcı/Vedat Buz* (2007) 103–122.

¹⁰⁷ Vgl. insbesondere Bundesgesetz vom 30. 6. 1972, in Kraft seit 1. 4. 1973 (AS 1972, 2819, 2829); Bundesgesetz vom 25. 6. 1976, in Kraft seit 1. 1. 1978 (AS 1977, 237, 264); Bundesgesetz vom 26. 6. 1998 (oben N. 103).

¹⁰⁸ Vgl. dazu *Serozan* (oben N. 106) 113–115.

¹⁰⁹ Türk Medeni Kanununda Değişiklik Yapılmasına Dair Kanun, Resmi Gazete 10. 5. 2007, sayı 26518, Kanun no. 5650.

nommen¹¹⁰. In Bezug auf die eheliche Wohnung wurde Art. 652 ntZGB eingeführt, der dem Art. 612a sZGB nachgebildet ist und eine Zuweisung der Wohnung und des Hausrates an den überlebenden Ehegatten vorsieht, falls dieser das beansprucht.

(f) *Sachenrecht*: Wie im Erbrecht wurde auch im Sachenrecht hauptsächlich die Gesetzessprache vereinfacht und Übersetzungsfehler korrigiert, jedoch keine großen Eingriffe vorgenommen. Das Miteigentum wurde in den Artt. 688–700 ntZGB dem Schweizer Beispiel (Artt. 646–651a) entsprechend neu formuliert. Der Artikel bezüglich der außerordentlichen Ersitzung wurde neu abgefasst und abermals detaillierter geregelt als in Art. 662 sZGB. Die Möglichkeit, ein Grundpfand in fremder Währung zu bestellen, blieb auch in diesem Gesetz erhalten¹¹¹; doch fiel die Begrenzung auf ausländische Kredite weg, so dass heute auch für inländische Kredite, die direkt in Fremdwährung gewährt werden oder eine Fremdwährung als Maß für die zahlbare Summe in türkischer Lira bestimmen, ein Grundpfand in fremder Währung bestellt werden kann. Wichtig ist auch, dass die Faustpfandregelung für solche Fahrnisse aufgelockert wurde, bei denen ein Eintrag in ein öffentliches Register obligatorisch ist (Art. 940 II ntZGB). Zur Zeit ist dies in der Türkei für Fahrzeuge, Schiffe, Viehverpfändung (vgl. Art. 885 sZGB) und für die Verpfändung des kaufmännischen Unternehmens der Fall. In diesen Fällen wird also eine Verpfändung ohne Übertragung des Besitzes möglich sein.

VI. Schlussfolgerung

In den obigen Ausführungen wurde versucht, einen Bogen über achtzig Jahre Zivilrechtsentwicklung in der Türkei zu schlagen. Reformvorschläge sowie tatsächliche Reformen konnten nur in groben Zügen dargelegt werden. Die Rolle der Rechtsprechung wurde vernachlässigt. Dennoch ist es möglich, einige Schlussfolgerungen in Bezug auf die heutige Beziehung der »Mutterordnung« mit der »Tochterordnung« zu ziehen:

1. Das neue türkische Zivilgesetzbuch, das im Jahre 2002 in Kraft trat, entspricht weiterhin in Systematik, Unterteilung und Aufbau völlig dem schweizerischen ZGB.

2. Bei der Abfassung des ntZGB wurden in vielen Bereichen Änderungen der Mutterordnung beachtet und befolgt. Große Teile der neu eingeführten Bestimmungen sind wieder Übersetzungen der zwischenzeitlich in der Schweiz erfolgten Reformen.

¹¹⁰ So die Begründung, vgl. Entwurf 1999 (oben N. 95) 272 und 424.

¹¹¹ Vgl. oben IV 2b) (2)(h).

3. Unterschiede zur Mutterordnung beruhen auf Besonderheiten der Verhältnisse in der türkischen Gesellschaft. Insgesamt halten sich jedoch diese Unterschiede sehr in Grenzen. Die diesbezüglichen Änderungen im Gesetz wurden vom Gesetzgeber meist ohne große Eingriffe in das Gesetzssystem vorgenommen.

4. Somit scheint die Transformation des Rechtssystems und der gesellschaftlichen Ordnung, die vor 82 Jahren anfang und die Georges Sausser-Hall im Jahre 1938 als »die fundamentalste und brutalste, die je in der Geschichte an einem Volke ausgeübt wurde« beurteilte¹¹², doch einen glücklichen Ausgang gefunden zu haben. Das Abenteuer des schweizerischen ZGB in der Türkei ist sicherlich eines der spannendsten in der Rezeptionsgeschichte und verdient, weiterhin verfolgt zu werden.

Summary

RECEPTION AND DEVELOPMENT OF THE SWISS CIVIL CODE IN TURKEY

The history of legal transplantation and reception in Turkey is an old one: It started in the middle of the 19th century during the reign of the Ottoman Empire, it went on with the foundation of the modern Turkish Republic in 1923 and it still goes on with the view of full membership in the European Union. Common to all these endeavours is the ideal of becoming a part of Europe through internalising also its legal inheritance. The reception of the Swiss Civil Code was certainly one of the most important steps towards this. The aim of this article is to focus on the problems related to the application of this Code and its development in Turkey over the past eighty years. This time span will be analysed in three phases: The first phase can be extended up to 1980. In this period no major changes were made to the Turkish Civil Code but some complementary laws were passed. In the second stage, which would run from 1980 to 2002, one can recognize the efforts to modernise a code that started to lag behind the needs of society and contradict some of its values, especially in the area of family law. In this phase active were both the legislature, amending the code, and also the Constitutional Court, annulling several articles which violated the principle of equality. Parallel to these developments, the quest to revise the code in total found increased recognition. As a matter of fact, in 2002 the new Turkish Civil Code was put into force and introduced the third and, so far, final phase.

But a close evaluation of the amendments of the second phase and of the new code shows that the legislature has mostly confined itself to translating provisions which were introduced to the Swiss Civil Code in the last 80 years. Original legislative contributions are very limited; allegiance to the source is extremely high. Therefore it can be concluded that even today the

¹¹² Vgl. oben N. 30.

Turkish civil law system and the Swiss one overlap to a great extent. Although one would presume that implantation of a foreign civil code, reflecting especially the value judgements of its respective society, would bring on the need for greater adaptation and change, the development of the Turkish Civil Code does not verify this.